LANDGRAF PHILIPP VON HESSEN
BY Gottlob Egelhaf
M; BUTZERS BEDEUTUNG FUER DAS KIRCHLICHE
LEBEN IN HESSEN
BY Wilhelm Diehl

HARVARD DEPOSITORY
BRITTLE BOOK

RETAIN BOOK COPY

941
Verein
No. 83
for I.

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY

83

Landgraf Philipp von Hessen.

M. Butzers Bedeutung für das kirchliche Leben in Hessen.

Vorträge

gehalten auf der

VII. Generalversammlung des Vereins für Reformationsgeschichte

am 7. April 1904 in Kassel

von

Dr. Gottlob Egelhaaf und Lic. Dr. Wilhelm Diehl
Oberstudienrat Pfarrer.

Halle a. S. 1904.
Verein für Reformationsgeschichte.

941
Verein
w. 83
cop. 2

Landgraf Philipp der Großmütige

von

Dr. Gottlob Egelhaaf
Oberstudienrat, Rektor des Karlsgymnasium in Stuttgart.

Halle a. S. 1904.
Verein für Reformationsgeschichte.

1. Philipps Jugend und Anfänge.

1504—1524.

Am 13. November des Jahres 1904 wird zum 400. Mal der Geburtstag eines Fürsten wiederkehren, der trotz seiner menschlichen Schwächen und Gebrechen doch zu den anziehendsten Gestalten unsrer Geschichte gerechnet werden muß und sich um die Entwicklung unsrer Nation zu evangelischer Freiheit und moderner Kultur die größten Verdienste erworben hat, also wohl eines Gedenkwortes in diesen Tagen würdig ist.

Im Jahre 1504 herrschte als Landgraf in Hessen Wilhelm II. der Sohn Ludwigs II. und Mechthilds, einer Gräfin von Württemberg, Schwester Eberhards im Bart. Nach menschlicher Berechnung war Wilhelm II. nicht zur Herrschaft berufen gewesen; sein älterer Bruder Wilhelm I. hatte diese Aussicht, und so ward Wilhelm II. zum geistlichen Stande bestimmt und längere Zeit am Hof seines vielberühmten Oheims in Stuttgart erzogen. Aber als Wilhelm I. 1493 in geistige Umnachtung sank, überkam Wilhelm II. die Regierung: ein reich begabter, gewissenhafter Mann, der nach dem Beispiel seines Oheims, des Gründers der Tübinger Universität, an die Errichtung einer hessischen Hochschule dachte und durch seine Teilnahme am pfälzischen Erfolgekrieg im Jahre 1504 u. a. Homburg vor der Höhe für Hessen erwarb. Nachdem seine erste, von ihm überaus geliebte Gemahlin Jolanta von Lothringen 1500 nach dreijähriger Ehe gestorben war, heiratete er in zweiter Ehe die erst 15jährige Anna von Mecklenburg (1485—1525), eine „über die Maßen säuberliche und schöne Frau" — „Frau Venus" nannte man sie wohl am Kaiserhof — von männlicher Energie und männlicher Kraft, so daß sie einmal auf der Jagd drei Hirsche mit eigner Hand gefällt hat; sie besaß aber auch männliches

Streben nach Macht und Herrschaft. Anna gebar ihrem Gemahl am 13. November 1504 auf dem Schloß zu Marburg einen Erben, Philipp mit Namen, nachdem sie ihm zwei Jahre zuvor eine Tochter geschenkt hatte, die „nach der heiligen, des Landes Hauptfrau" Elisabeth genannt worden war. Ein Sterndeuter, der zur Stellung der „Nativität" herbeigerufen ward, weissagte, daß der junge, bei seiner Geburt äußerst zarte und schwächliche Fürst „bei kecken, kriegerischen Taten hohen unbeugsamen Sinn, viel Mäßigkeit im Sieg, Sicherheit und Heimlichkeit in seinen Maßregeln, Weisheit und hohe Vernunft in Gesetzen und Urteilen, viel Liebe bei seinen Dienern, zum wenigsten zwei Weiber und selbst viel Glück außer der Ehe haben werde". Das freilich sagte der schmeichelnde Prophet nicht vorher, daß der junge Landgraf auch Unglück haben, daß er gleich in einem Alter von erst vier Jahren und acht Monaten den Vater verlieren sollte; am 11. Juli 1509 starb Wilhelm II., erst 41jährig, in Folge der damals in aller Welt verbreiteten „Franzosenkrankheit", nach einem traurigen und über die Maßen vernachlässigten Krankenlager. Zunächst setzten die Landstände durch, daß das Testament des toten Herrn, das seiner Gattin Anna die Regentschaft übertrug, umgestoßen wurde; es ist das Wort gefallen, daß man lieber im Blut bis an die Sporen waten wolle, ehe man sich einer Frau unterwerfe; der Kurfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, der auf die hessische Erbschaft hoffte und bei Zeiten Einfluß gewinnen wollte, hat die ständische Opposition gefördert, die dafür die Vormundschaft über Philipp dem Haus Wettin übertrug. Unter dem „Landhofmeister" Ludwig von Boyneburg, der an der Spitze der nun eingesetzten ständischen Regentschaft stand, soll der Erbe des hessischen Landes körperlich und geistig schlecht versorgt gewesen sein. Ein Glück war es also für Philipp, daß 1514 seine Mutter, die Mißwirtschaft unter den ständischen Regenten klug benutzend und auf die Anhänglichkeit des Volkes an seinen jungen Herrn fußend, die Aufkündigung der Wettiner Vormundschaft durch die Landstände erwirkte, die Regentschaft an sich brachte und damit auch die Leitung der Erziehung ihres Sohnes in die Hand bekam. Wir wissen freilich von der Art, wie diese Erziehung gehandhabt wurde, fast nichts; wir kennen kaum die Namen der Lehrer Philipps; doch läßt sich ersehen, daß

er in Geschichte und heiliger Schrift wohl unterwiesen wurde: gelegentlich, so heißt es, stieß er auf die Worte im Prediger Salomonis: „wehe dem Lande, dessen König ein Kind ist", und versank in ein tiefes Nachdenken über diese Stelle, dessen Frucht klagende Worte über seine Unwissenheit in Recht und Verfassung des Landes, über das seinen Untertanen drohende Unglück, wenn er nicht weiser werde, und planvolle Vorsätze für seine spätere Regententätigkeit gewesen zu sein scheinen. Seine Mutter zog ihn frühe zu politischen Beratungen hinzu; selbstverständlich ist, daß er in den ritterlichen Leibesübungen wohl ausgebildet wurde, und die frische, fröhliche Jagd ward ihm frühe lieber als „das ihm bald verhaßte Formelwerk seines Meßpfaffen". Sehr bemerkenswert ist aber, daß schon für diese Zeit hervorgehoben wird, er habe beim Jagdvergnügen doch die Arbeit des Landbauers geachtet und Liebe zum gemeinen Mann gezeigt, d. h. sich gehütet, in wilder Jagdlust die Saaten zu zerstampfen und den sauren Schweiß des Armen zu vergeuden.

Als Philipp im 14. Lebensjahr stand, drängte dieselbe Ritterschaft, welche 1514 seiner Mutter die Zügel in die Hand gegeben hatte, nach einer Veränderung, weil Anna den Verträgen zuwider sich nur mit Hermann Riedesel und Balthasar Schrautenbach berate, weil also Hessen nach der Ansicht der Ritter unter einer Oligarchie stand. Die Landgräfin parierte den drohenden Schlag, indem sie beschloß, ihren Sohn jetzt schon statt erst mit 18 Jahren für mündig erklären zu lassen und unter seinen Namen mit noch mehr Autorität zu herrschen. Kaiser Maximilian zog Bericht ein, laut dessen Philipp von fürstlichem, löblichem, beständigem und tugendreichem Wesen war, und sprach ihn auf Grund dieser Feststellung am 16. März 1518 mündig; und unter gebührendem Dank gegen seine Mutter, daß sie wohl regiert und ihn fürstlich und ehrlich erzogen habe, ergriff Philipp in einem Alter von 13 Jahren 4 Monaten die Zügel der Regierung, um nunmehr selbst „Sachen und Rechnung zu hören, Lehen zu verleihen, auch jedermann zu Recht und Gericht zu antworten". Sofort betätigte er, in Wahrheit doch wohl noch auf den Rat seiner Mutter, auf seinem ersten Landtag in Homberg Widerstand gegen die hoch gespannten Forderungen der durch den Regierungswechsel in ihrem

Selbstgefühl gewachsenen Ritterschaft; er behielt auch, als Anna 1519 tatsächlich von der Regierung zurücktrat, ihre erprobten Räte Balthasar Schrautenbach und Johann Feige bei und nahm auf ihren Antrieb über acht Jahre lang von Einberufung eines Landtags Abstand, so daß er in dieser Zeit zwar gesetzmäßig, aber ohne die Landschaft regierte. Von seinen frühesten Anfängen an rang Philipp nach Selbständigkeit und Umsicht, nach Klarheit in Erkennen und Wollen. Freilich hatte er zunächst eine herbe Prüfung durchzumachen: kaum im Sattel, ward er sofort von einem Gegner angegriffen, dessen er nicht mächtig werden konnte, von dem bekannten Reichsritter Franz von Sickingen, der wegen etlicher strittiger Wiesen bei Nordheim und wegen vermeintlicher Bedrängnis eines seiner Verbündeten, Konrad von Hatstein, Hessen mit 13000 Mann überzog; in Wahrheit wollte er wohl seine Mannschaften beschäftigen und den Schrecken vor seiner Macht weiter tragen. Da der hessische Adel, der sich nach Darmstadt geworfen hatte, feig oder verräterisch gesinnt war, blieb Philipp nichts übrig, als sich zur Zahlung von 35000 Gulden an Sickingen, zur Erstattung der Wiesen an ihn, sowie zur Entrichtung von 1000 Gulden Schadenersatz an Hatstein zu verpflichten. Der junge Landgraf vergaß dem Ritter diesen Überfall nicht, der auf den Beginn von Philipps Regiment den Schatten schwerer Demütigung warf. Einige Jahre gingen ins Land; Luther erhob sich gegen die Mißbräuche der römischen Kirche, und als er in Worms, wo Philipp von dem neuen Kaiser Karl V. belehnt ward, so tapfer den Widerruf verweigerte, da hat ihn der erst 16jährige Landgraf mit Bewunderung gehört und in seiner Herberge aufgesucht: „hast Du Recht, sagte er beim Abschied, so helfe Dir Gott". Darin liegt noch keine rückhaltlose Zustimmung, aber doch eine bedingte. Sickingen wollte die lutherische Bewegung, der er auf seinen Burgen eine Freistatt eröffnete, ausnutzen, um das geistliche Reichsfürstentum zu vernichten und mittelst der ihm abgejagten Beute die Reichsritterschaft auf ganz neue und breitere Machtgrundlagen zu stellen: so stürzte er sich im September 1522 auf den Kurfürsten Richard Greifenklau in Trier. Die Erhebung der Reichsritter aber bedrohte im weiteren Verlaufe das gesamte Fürstentum: so kamen der Kurfürst Ludwig von der Pfalz und

Landgraf Philipp dem (ihnen auch persönlich befreundeten) Trierer zu Hilfe, und Sickingen fand in diesem Krieg am 6. Mai 1523 bei der Beschießung seiner Feste Landstuhl den Tod. Philipp war gerächt; aber es zeugte für seine Gutherzigkeit, daß er nach dem Bericht des Chronisten Wigand Lauze zu dem schwer Verwundeten hintrat und fragte: „Franz, wie ist Dir geschehen? bist Du hart troffen oder geschossen?“ Und als Sickingen gestorben war, da betete er mit den andern Fürsten, Gott wolle seiner Seele gnädig sein.

Es war nicht lange nach diesen Dingen, im Jahre 1523, daß Philipp in nahe Beziehungen zu einem der tüchtigsten Fürsten der Zeit trat, zu Herzog Georg von Sachsen. Philipps Schwester Elisabeth heiratete dessen Sohn Johann; er selbst führte des Herzogs Tochter Christine heim, die ein Jahr jünger als er (1505—1549) und von „strengem und festem Gemüt“ war. Bei der Hochzeit in Kassel hielt der Oheim der Braut, Herzog Erich von Braunschweig, eine deutsche Rede, welche Herzog Georg „zierlich“ beantwortete; zu den Ritterspielen erschien der Adel des Landes mit seinem Gefolge, das nach der Vorschrift in Schwarz und Weiß gekleidet und „mit Hellebarden, Ringkoller und Panzer nach Art der Landsknechte“ gerüstet war.

2. Philipps Übertritt zur Reformation.

1524—29.

Herzog Georg galt als einer der schärfsten Gegner Luthers, schon von der Leipziger Disputation 1519 her, wo er sich darüber empört hatte, daß Luther sich der in Sachsen tief verhaßten Hussiten angenommen hatte. Von Christine wird berichtet, und das spätere Verhalten der Landgräfin bekräftigt dies, daß sie die Abneigung des Vaters gegen das „Evangelium“ nicht geteilt habe. Ihr Gemahl aber vollzog 1524 seinen Übertritt zur Reformation: es gemahnt an die Erzählung im 8. Kapitel der Apostelgeschichte (V. 26 ff.) von Philippus und dem Kämmerer aus Mohrenland, wenn wir lesen, daß der Landgraf auf der Reise zu einem in Heidelberg Ende Mai 1524 zu haltenden Armbrustschießen

zufällig mit Melanchthon zuſammentrifft, der von einem Beſuch in ſeiner pfälziſchen Heimat über Frankfurt nach Wittenberg zurückkehrte. Der Landgraf reitet an den Gelehrten heran, wehrt ihm, wie er ehrerbietig vom Pferd ſteigen will, veranlaßt ihn, wieder mit ihm ein Stück Weges zurückzureiten und beſpricht ſich mit ihm über die religiöſen Fragen. Auf ſeinen Wunſch hat für ihn Melanchthon „die Summe der chriſtlichen Lehre“ geſchrieben, die ohne Zweifel auf Philipps weitere Entwicklung nach der evangeliſchen Seite hin fördernd gewirkt hat. Am 18. Juli 1524 erging ein Erlaß des Landgrafen an die Pfarrer, nach dem ſie — gemäß dem Beſchluß des ſoeben gehaltenen zweiten Nürnberger Reichstags — das Volk im reinen und lauteren Evangelium unſers Heilandes Jeſu Chriſti unterrichten und es zu Eintracht, gegenſeitigem Frieden und Gehorſam gegen die Obrigkeit ermahnen ſollten. Weiter ging Philipp zunächſt noch nicht; der bekannte Papiſt Cochläus hat ihn noch loben können, daß er nichts geneuert habe: aber ſehr bald wurde klar, daß er die Worte „reines und lauteres Evangelium“ ſo verſtand, wie ſie damals von der großen Mehrheit der Nation verſtanden wurden. In einem Briefwechſel mit dem Franziskanerguardian in Marburg, Nikolaus Ferber, vom Januar 1525 lehnt er deſſen Aufforderung ab, nach dem Beiſpiel der chriſtlichen Fürſten in Italien, Hiſpanien und Gallien das Schwert gegen die Lutheraner zu gebrauchen; er will an den alten Bräuchen feſthalten, aber nicht an offenkundigen, menſchlichen Überlieferungen hangen, ſondern der Regel des göttlichen Wortes folgen: bereits verwirft er den Mariendienſt und bekennt ſich zur Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben an den Mittler Chriſtus: er verſucht es ſogar ſeinen Schwiegervater zu belehren.

So ſtanden die Dinge, als 1525 der Bauernkrieg losbrach. Er drohte auch Heſſen zu überfluten, und der Abt Crato von Hersfeld hatte ſich ſchon genötigt geſehen, die magna charta des Aufruhrs, die berühmten zwölf Artikel, zu unterſchreiben, und Fulda war in den Händen der Bauern, als Philipp, deſſen Reiter auch der Bundespflicht gemäß im Heer des ſchwäbiſchen Bundes gegen die Bauern zwiſchen Donau und Bodenſee fochten, ſich raſch und gewaltig erhob und, der Treue ſeiner Untertanen ver-

ſichert, das Feuer austrat, ehe es ſein Land ergriff; vier „Rädelsführer“ (ſo genannt von dem Abzeichen der Bauern, dem Pflugrad) wurden enthauptet und ihre Köpfe an den Stadttoren von Fulda angeheftet. Darauf half Philipp auch den furchtbaren Aufſtand Thomas Münzers in Thüringen dämpfen; er tat es in der Überzeugung, daß es Gottes Ordnung verteidigen heiße, wenn man die Ungehorſamen züchtige: aber ſeine Gutherzigkeit brach hervor, als er dem zum Tod verurteilten und jetzt mit begreiflichem ſeeliſchem Zuſammenbruch innerlich unſicher gewordenen Münzer ſagte: „tröſte dich; auch für dich hat Chriſtus ſein Blut vergoſſen“.

Es gibt noch einen andren bezeichnenden Zug, der aus dieſem Anlaß erzählt wird. Herzog Georg forderte Münzer auf, er ſolle bereuen, daß er dem geiſtlichen Stand entlaufen ſei und ein Weib genommen habe. „Nein, fiel Philipp ſeinem Schwiegervater ins Wort, den Aufruhr ſoll er bereuen.“ Der Landgraf nahm damit ausgeſprochen Stellung zu Gunſten derer, die den Satzungen der römiſchen Kirche nicht länger ſich unterwarfen. Auf den Deſſauer Bund, in dem ſich Herzog Georg mit dem Kurfürſten Albrecht von Mainz und Joachim I. von Brandenburg und Herzog Heinrich von Braunſchweig am 19. Juli 1525 zur Ausrottung der „verdammten lutheriſchen Sekte“ als des Urquells des Aufruhrs zuſammenſchloß, antwortete Philipp im Februar 1526 durch den in Gotha vollzogenen Bund mit Kurfürſt Johann von Sachſen „zum Schutz des Evangeliums“. Kurz nachher wurde der Reichstag zu Speier eröffnet, auf dem der Kurfürſt und der Landgraf in die gleichen Farben gekleidet erſchienen; ihr Gefolge trug auf den Ärmeln die Buchſtaben geſtickt V. D. M. I. A., verbum domini manet in aeternum, das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit. Die Faſtengebote beachteten beide nicht mehr; „was zum Munde eingeht, das verunreinigt den Menſchen nicht, ſondern was vom Munde ausgeht,“ Matthäi 15, 4. Philipp ließ gleich am erſten Freitag einen Ochſen ſchlachten und aß „unverborgen“ mit ſeinem Gefolge davon; ſeinen lutheriſchen Prediger Adam Kraft, der ſpäter Philipps erſter Ratgeber in der Reformation Heſſens ward, ließ er, da der Biſchof eine Kirche dazu nicht öffnete, alle zwei Tage in ſeiner Herberge bei offenen Toren unter großem Zulauf des Volkes predigen; in den Ausſchüſſen führte Philipp eine einfluß-

reiche Stimme. Dem Befehl des Kaiſers, daß das Wormſer Edikt ausgeführt, alſo Luther feſtgenommen und ſeine Schriften verbrannt werden ſollten, ſetzte der Reichstag im Auguſt 1526 den Beſchluß entgegen, durch eine Geſandtſchaft den in Spanien weilenden Kaiſer zur Rückkehr ins Reich und zur Berufung eines Konzils im Einvernehmen mit dem Papſt zu vermögen; bis dahin möge der Vollzug der von den Übertretern des Edikts verwirkten Strafen aufgeſchoben bleiben. Die Stände verſprachen zum Schluß einander, daß inzwiſchen ſie mit ihren Untertanen ſich alſo halten wollten, wie ein jeder ſolches gegen Gott und kaiſerliche Majeſtät zu verantworten ſich getraue.

Die evangeliſchen Stände ſahen in dieſem Beſchluß die Ermächtigung zur Vornahme religiöſer Neuerungen; vor Gott könnten ſie nichts anderes rechtfertigen als ſeinem Wort freie Bahn zu ſchaffen, und vor dem Kaiſer nichts anderes, als neuem Aufruhr durch Reformen zuvorzukommen. Denn ſo ſtand es in der Tat: im Volke gärte es trotz der gewaltſamen Niederwerfung des Bauernaufſtandes noch gewaltig: im Dezember 1525 erwartete man in Thüringen ein neues Aufflammen „des Münzerſchen Geiſtes“. Man konnte ſich zwar nicht verhehlen, daß Karl V. den Abfall vom Papſt an ſich nicht gern ſehen werde; zu tief war er in ſeinem eigenen Seelenleben in den Anſchauungen von der allein ſelig machenden römiſchen Kirche verankert; zu ſchwer wogen bei ihm die Auffaſſung von ſeiner kaiſerlichen Pflicht die Kirche zu ſchützen und die Rückſicht auf die religiöſen Gefühle ſeiner Spanier. Aber Karl lag damals in ſchwerem Kampf mit dem König Franz I. von Frankreich; nachdem er ihn bei Pavia gefangen und „den Wolf bei den Ohren gehabt hatte,“ war er ihm doch wieder entſchlüpft, und Papſt Clemens VII. leiſtete dem König Beiſtand. Unter ſolchen Umſtänden war nicht zu erwarten, daß der Kaiſer Zeit und auch nur Luſt haben werde, für den Papſt die Waffen zu gebrauchen; es galt die Gunſt der Lage zu nutzen, das Eiſen zu ſchmieden, ſo lange es warm war. Philipp berief auf 21. Oktober 1526 die Prälaten und die Äbte, die Pfarrer, die Grafen, Richter und die Abgeordneten der Städte zu einem Landtag, dem erſten ſeit 1518, und zugleich zu einer Synode nach Homberg in Oberheſſen, der er 158, wie es heißt

von ihm ſelbſt verfaßte, Paradoxa, d. h. „ungereimt klingende Sätze“ vorlegte, in denen die von der römiſchen Kirche abweichenden Reformationsforderungen zuſammengefaßt waren. Philipps Ratgeber war dabei Lambert von Avignon geweſen, ein früherer Franziskaner, der nach 20jähriger Zugehörigkeit zu ſeinem Orden ſich der Reformation zugewandt hatte und, zu Hauſe des Todes gewiß, 1523 nach Wittenberg zu Luther gekommen war, einer der évadés des 16. Jahrhunderts: ein Mann ſchon in höheren Jahren, von unantaſtbarem Charakter, feurig, theologiſch gründlich geſchult, in mancher Hinſicht zwiſchen Luther und Zwingli die Mitte haltend, wie in der Bilderfrage, wo er die Bilder in den Kirchen nicht an ſich abgetan wiſſen wollte, ſondern nur, wenn ihnen Verehrung erwieſen werde: Bilderdienſt freilich ſei Götzendienſt. Neben Lambert trat Philipps ſchon erwähnter Hofprediger Adam Kraft aus Fulda hervor, und die alt bewährten Räte des Landesherrn, Balthaſar Schrautenbach und der Kanzler Johann Feige. Die alte Kirche fand ihren Wortführer in dem auch ſchon genannten (S. 6) Franziskaner-Guardian Ferber, der im Abſcheu vor dem franzöſiſchen Renegaten ſeines Ordens erklärte, daß er nur dem Landgrafen, nicht Lambert, Rede ſtehen könne, und der vor allem von vornherein die Zuſtändigkeit einer nicht vom Papſt oder dem zuſtändigen Biſchof berufenen Synode beſtritt. Es war in der Tat ſo, daß die von Philipp angeordnete Berufung der Synode ſelbſt ſchon eine Beſeitigung der herkömmlichen Autoritäten und eine Folgerung aus dem Satz vom allgemeinen Prieſtertum aller Gläubigen darſtellte. Nach dreitägigen Verhandlungen ward von der Synode ein Ausſchuß gewählt, der auf Grund des Evangeliums eine neue Kirchenordnung für Heſſen ausarbeiten ſollte. Dieſe Ordnung ſollte ganz auf dem freiwilligen Zuſammenſchluß der Einzelnen zu chriſtlichen Gemeinden beruhen, die ſich durch volkstümliche Vertreter, Biſchöfe und Älteſte, nach den Vorſchriften der Apoſtel regieren ſollten. Die Biſchöfe, die Grafen und Herren und der Landesfürſt treten dann zur Synode als der höchſten beratenden und entſchließenden Körperſchaft der Kirche zuſammen. Das Papſttum, Mönchs- und Nonnenweſen, die Heiligenverehrung, die zahlloſen Feſttage der Heiligen, ihre Bilder, die Meſſe, die Ohrenbeichte, die Faſten, die Prozeſſionen wurden abgeſchafft und

alles äußerliche Beiwerk des Gottesdienſtes, wie prachtvolle Gewänder, Glockengeläute und Orgelſpiel, aufs Notdürftigſte beſchränkt; an Stelle der lateiniſchen Chorgeſänge traten deutſche Lieder; den Mittelpunkt der Gottesdienſtes bildeten Predigt und ſchriftgemäße Verwaltung der beiden von Chriſtus ſelbſt eingeſetzten Sakramente, der Taufe und des Abendmahls. Dieſe Kirchenordnung wurde freilich in ihrem wichtigſten Punkt, dem der Gemeindeautonomie und der auf ihr ſich aufbauenden Synodalverfaſſung, nicht durchgeführt; vielmehr hat der allgemeine Zug der Zeit auch in Heſſen den landesfürſtlichen Summepiskopat, die Ausübung der biſchöflichen Gewalt durch den Landesherrn, geſchaffen, obſchon er hier nie die ſchroffen Formen wie anderwärts annahm, und Philipp hat ſpäter ſelbſt ſechs Superintendenten als beauftragte Aufſichtsbeamte des Landesherrn eingeſetzt. Auch die Anklänge an die ſchweizeriſche Reformation verhallten, ſeit die Wittenberger Concordie eine gemeinſame Grundlage für die Evangeliſchen im Reich, im Norden wie im Süden, geſchaffen hatte, und des Landgrafen Vertrauter, Martin Butzer, hat ihn beſtimmt, die heſſiſche Kirche im Weſentlichen ſo zu geſtalten, daß keine Schwierigkeit für das politiſche Zuſammenhalten der Evangeliſchen daraus entſtand. Gleichwohl hat Philipp den fruchtbaren Grundgedanken von der chriſtlichen Gemeinde als dem Eckſtein chriſtlicher Organiſation nie außer Augen verloren und z. B. auch die Fürſorge für die Armen in ſeinen „Kaſtenordnungen“ der Gemeinde zugewieſen. Die Kloſtergüter wurden, nachdem die Mönche freiwillig oder gedrängt 1527 die Klöſter verlaſſen hatten, zur Errichtung von vier Landesſpitälern in Haina, in Merxhauſen, Grünau und Hochheim (dieſes für die Grafſchaft Katzenelnbogen) und zur Begründung der Univerſität Marburg verwendet. Sie war einzig in ihrer Art, weil für ſie die bisher ſtets eingeholte päpſtliche Genehmigung nicht mehr nachgeſucht worden iſt; Marburg iſt die erſte rein weltliche und rein evangeliſche Hochſchule Deutſchlands geworden, die erſte in einer ſtattlichen Reihe von Schweſtern, deren letzte Straßburg und Münſter geworden ſind. Der Landgraf ſetzte 1541 die kaiſerliche Beſtätigung der Univerſität durch. Die Gründung einer ſolchen Hochſchule war um ſo dringlicher, als im Zuſammenhang mit den ſchwarmgeiſtigen, beſonders

wiedertäuferiſchen Ideen, die damals eine ungeheure Verbreitung hatten, eine völlige Verachtung aller gelehrten Studien im Schwange ging, und die, welche ſtudierten, ſündlichen Müßiggangs bezichtigt und an das Wort des 128. Pſalms erinnert wurden: „wohl dem, der den Herrn fürchtet, und ſich von ſeiner Hände Arbeit nährt.“ Es war Gefahr vorhanden, daß die religiöſe Reform mit einem intellektuellen Rückgang, mit einer Einbuße an höherer Bildung bezahlt und die Reformation der Verbauerung überantwortet wurde. Dieſer Gefahr wie der des Romanismus warf Philipp ſeine Hochſchule entgegen.

Anläßlich des ſog. Packiſchen Handels — der Landgraf ließ ſich 1528 durch einen ungetreuen Rat ſeines Schwiegervaters, Otto von Pack, das Märchen von einem bevorſtehenden großen Überfall der evangeliſchen Stände durch die katholiſchen aufbinden, und überzog, mit Sachſen verbündet, ſeine katholiſchen Nachbarn mit Krieg — hat Philipp ſeine kirchliche Selbſtändigkeit auch formell dadurch errungen, daß er und Kurfürſt Johann den Erzbiſchof Albrecht von Mainz am 14. Juni 1528 in Gelnhauſen zu einem Vertrag nötigten, durch den Albrecht die ihm zuſtehende geiſtliche Obergerichtsbarkeit über Heſſen und Sachſen „bis auf allgemeinen Religionsvergleich“ preisgab. Gegen Unfug aller Art, wie Fluchen, Unzucht, maßloſes Zutrinken, Branntweingelage, Praſſen bei Hochzeiten, Wucher, Kleiderluxus ging der Landgraf jetzt (und in einer ſpäteren Verordnung von 1539) nachdrücklich vor und ſchärfte den Superintendenten ein, daß ſie die Pfarrer beaufſichtigen und ſie zum Unterricht des Volkes in den Hauptſtücken der Religion anhalten ſollten, damit die Kinder öffentlich an den Hauptfeſten in den Kirchen die vornehmſten Stücke des chriſtlichen Glaubens herſagen und durch Handauflegung konfirmiert und zum Abendmahl zugelaſſen werden möchten. Durch dieſe Ordnung ward der Grund zum religiöſen Volksunterricht gelegt und eine der vornehmſten Forderungen Luthers, daß der Staat ſich der Jugendbildung annehmen ſollte, erfüllt.

3. Augsburger Reichstag; ſchmallaldiſcher Bund. 1530—1532.

Die allgemeine politiſche Lage hatte ſich zwiſchen 1526 und 1529 völlig verändert. Kaiſer Karl V. züchtigte zuerſt den Papſt Clemens VII., deſſen Hauptſtadt Rom am 6. Mai 1527 durch das in ſeinem deutſchen Beſtandteil lutheriſch geſinnte Heer des Kaiſers erſtürmt und furchtbar geplündert ward (der berühmte sacco di Roma), und vereitelte dann den Verſuch des Königs Franz I. von Frankreich gegen Neapel. Es kam darauf 1529 zu Friedensſchlüſſen, und Karl ſchickte ſich nun an, die deutſche Ketzerei auszurotten, die ihm religiös wie politiſch, weil ſie die Einheit der Kirche wie die des Reiches bedrohte, gleich widerwärtig war. Unter dem Einfluß des Umſchwungs der Verhältniſſe ſtieß 1529 der zweite Speirer Reichstag den Beſchluß des erſten von 1526 wieder um. Gegen dieſen Verſuch, das vor drei Jahren einhellig Beſchloſſene mit Mehrheit abzuändern, legten am 19. April 1529 6 Fürſten und 14 Reichsſtädte einen Proteſt ein, und erhoben ſich in einem denkwürdigen Augenblick ſogar zu der (freilich nicht auf die Dauer feſtgehaltenen) Anſchauung, daß in religiöſen Dingen, „die nit viele insgemein, ſondern jeden ſunderlich belangen, das Mehrer wider das Minder nit fürdrücken ſoll:“ d. h. ſie lehnten auf religiöſem Gebiet alle Majoriſierung überhaupt ab. Unter den „Proteſtanten“, wie ſie ſeither von den Gegnern genannt werden, befand ſich auch Landgraf Philipp, der von nun an, in der Überzeugung, daß der Kaiſer ſchließlich zur Gewalt ſchreiten werde, einen engen Zuſammenſchluß aller derer betrieb, die in religiöſen Dingen nicht den Papſt, ſondern Gott allein als ihren Herrn betrachteten. Aus dieſem Gefühl evangeliſcher Solidarität heraus hat Philipp namentlich die Kluft zu überbrücken geſucht, welche Luther und den ſchweizeriſchen Reformator Zwingli trennte; Philipp hat am 22. Auguſt 1529 an dieſen einen Brief gerichtet, welcher eine Korreſpondenz eröffnet, die erſt nach über zwei Jahren mit Zwinglis Tode endigen ſollte. So veranlaßte Philipp auch das bekannte Marburger Geſpräch Luthers und Zwinglis, das, wenn es zur Einigung führte,

auch den Vorteil bringen mußte, daß, „das Bubenwerk der Papiſten verändert“, ihr triumphierender Hinweis auf die Uneinigkeit der Abtrünnigen zu Schanden wurde. Die Hoffnung des Landgrafen iſt freilich nicht erfüllt worden; in den drei Tagen vom 1. bis 3. Oktober 1529 iſt zwiſchen den beiden Führern der Reformation eine Einigung gerade über den Hauptpunkt, das Abendmahl, nicht zuſtande gekommen, weil Zwingli Luthers Anſicht nicht annehmen konnte, daß Brot und Wein den wirklichen Leib und das wirkliche Blut Chriſti enthalten „wie die Scheide das Schwert“, und weil Luther ebenſowenig ſich dazu verſtehen konnte, Zwinglis jede reale Gegenwart Chriſti im Abendmahl abweiſende Auffaſſung als ſchriftgemäß anzuerkennen.

So gingen die Evangeliſchen geſpalten auf den Augsburger Reichstag vom Juni 1530; neben der von Melanchthon verfaßten confessio Augustana reichten die vier oberländiſchen zu Zwingli neigenden Städte Konſtanz, Lindau, Memmingen und Straßburg ihre beſondere confessio tetrapolitana, des Vierſtädtebekenntnis, ein. Philipp hat das erſtere Bekenntnis unterſchrieben; aber er war auch jetzt raſtlos tätig, die Evangeliſchen unter einen Hut zu bringen: er verhandelte mit Baſel, Bern, Straßburg und Zürich über Aufrichtung eines engen Bundes, eines „chriſtlichen Burgrechts“, und ſo ſehr ſchien er zu Zwingli zu neigen, daß man ſeinen völligen Abfall zu ihm für möglich gehalten hat und Luther durch Melanchthon veranlaßt worden iſt, dieſerhalb an ihn zu ſchreiben und ihn darauf hinzuweiſen, daß nicht Eigenſinn, ſondern die Rückſicht auf den klaren Wortlaut der heiligen Schrift ihn, Luther, zwinge auf ſeinem ablehnenden Standpunkt zu verbleiben. Auf der andern Seite ließ es der Kaiſer nicht an Verſuchen fehlen, den Landgrafen durch politiſche Vorteile zu ködern; er ſtellte ihm einen günſtigen Spruch in betreff der Erbfolge in der Katzenelnbogenſchen Grafſchaft in Ausſicht, die Heſſen in Beſitz hatte, die ihm aber ſeit 1500, ſeit dem Tod des Landgrafen Wilhelm III., durch die Grafen von Naſſau-Dillenburg hartnäckig beſtritten wurde, ſodaß dieſe Grafen gelegentlich das Wappen von Katzenelnbogen führten. Der Beſitz der Bergſtraße mit Darmſtadt und der Einfluß auf der Wetterau, die Stellung am Rhein hingen davon ab. Philipp

aber ließ ſich nicht fangen; er beteuerte dem Kurfürſten Johann, daß er Leib und Leben zu ihm ſetzen werde, und über Melanchthons haltloſe Nachgiebigkeit bei den Ausgleichsverhandlungen mit der römiſchen Partei war er ſo ungehalten, daß er in der Nacht des 6. Auguſt ohne den zwar erbetenen, aber vom Kaiſer direkt abgeſchlagenen Urlaub aus Augsburg ritt, unter dem allerdings nicht unbegründeten Vorgeben, daß er ſeine ſchwer kranke Gattin beſuchen müſſe. Der Stadtrat von Augsburg hatte auf Befehl des Kaiſers, der keinem Fürſten und keinem Bürgermeiſter einer Reichsſtadt die Abreiſe erlauben wollte, alle Tore geſchloſſen: Philipp war ſo ungeduldig, fortzukommen, daß er ein abgelegenes Tor mit Gewalt, ſo heißt es, aufbrechen ließ.

Der Reichstagsabſchied vom 19. November 1530 ſetzte allen Proteſtanten ein halbes Jahr Friſt, nach deſſen Ablauf der Kaiſer gegen die, welche ſich mit der Kirche nicht wieder vereinigen wollten, Gewalt gebrauchen werde. Wenn die Proteſtanten bisher Bedenken getragen hatten, ob ſie ſich dem Kaiſer als ihrem rechtmäßigen Herrn tätlich widerſetzen dürften, ſo waren dieſe Bedenken durch die Augsburger Tage, wo ſie den Kaiſer als ganz in den Anſchauungen der Römiſchen befangen, mit einem Wort als Partei kennen gelernt hatten, völlig zerſtreut worden. Schon am Tage vor dem Abſchied, am 18. November, war das „Burgrecht" zwiſchen Heſſen, Baſel, Straßburg und Zürich zuſtande gekommen; Bern allerdings ſchloß ſich aus; aber es war doch ein Anfang dazu gemacht, daß, wie Zwingli wollte, alle Gegner Karls V., des „Pfaffenkaiſers", in Deutſchland, in Europa ſich zuſammenſchloſſen, „ſo daß alles ein Sach, ein Hilf, ein Will wäre vom Meer herauf bis in unſer Land". Am 31. Dezember 1530 verbanden ſich Sachſen, Heſſen, Lüneburg, Mansfeld, Anhalt und die Städte Magdeburg und Bremen in dem hennebergiſchen Städtchen Schmalkalden auf ſechs Jahre und verhießen einander Waffenhilfe gegen jeden, der ſie „um des Glaubens willen" angreifen werde — auch gegen den Kaiſer, deſſen Zuſtändigkeit und Autorität damit auf die weltlichen Dinge eingeſchränkt ward; in religiöſen Angelegenheiten erkennen die Evangeliſchen nur Gott als ihren Herrn. Damit war die enge Verbindung von Reich und Kirche, auf der die Dinge bisher beruhten, vernichtet; gebt dem Kaiſer,

was des Kaiſers, und Gott, was Gottes iſt, ward die Löſung jetzt wieder, wie einſt in den Anfängen des Chriſtentums. Der „ſchmalkaldiſche Bund" wuchs raſch, wenn auch die Schweizer wegen der Verſchiedenheit der Lehrmeinungen nicht beitraten noch beitreten konnten und ſie ſeit Zwinglis Tod (11. Oktober 1531) überhaupt aufhörten ein weſentlicher Faktor in der religiös-politiſchen Entwicklung zu ſein. Der Kaiſer aber wurde durch den Angriff der Türken unter ihrem gewaltigen Sultan Suleiman dem Prächtigen 1532 gezwungen, von der gedrohten Gewaltanwendung abzuſtehen und am 23. Juli 1532 den Proteſtanten in dem ſogenannten Nürnberger Religionsfrieden ein großes Zugeſtändnis zu machen; bis zum Konzil (deſſen Zuſammentritt die Proteſtanten ſeit Jahren unausgeſetzt betrieben) oder, falls dies nicht binnen Jahresfriſt zuſammentrete, bis zum nächſten Reichstag ſollten die Stände einander „der Religion und anderer Gründe halber" nicht bekriegen. Damit war der Beſtand der Reformation, wenn auch vorerſt nur auf eine eng begrenzte Zeit, erſtmals vom Kaiſer anerkannt. Landgraf Philipp allerdings war mit dem Frieden nicht einverſtanden, erſtens weil dieſer nur auf eine Friſt gewährt war, nicht auf immer, und weil er ſich nach des Kaiſers ausdrücklicher Erklärung nur auf diejenigen Stände bezog, die am 23. Juli 1532 dem Augsburger Bekenntnis anhingen. Philipp erklärte es für moraliſch unmöglich einerſeits zu behaupten, man habe den rechten Glauben, und andererſeits denen, die dieſen Glauben auch annehmen wollten, den Schutz des Friedens zu verſagen: er werde ſich das Recht, ſolchen Glaubensgenoſſen beizuſtehen, durch niemand wehren laſſen, und verſchmähe es, dem ewigen Heil das zeitliche voranzuſtellen. Luther warf ihm vor, er habe große Kriegsluſt und wolle im Blute waten bis an die Sporen; der Landgraf lehnte dieſen Vorwurf entrüſtet ab. Am Ende fügte er ſich in Dinge, die er doch nicht ändern konnte, aber unter Ablehnung jeder Verantwortlichkeit „für dieſen Dreitagsfrieden, der ganz in die Willkür der Gegner geſtellt ſei", die nur einen Reichstag herbeizuführen brauchten, um dann den Frieden am Tage vor deſſen Eröffnung mit allem formellem Recht als abgelaufen zu kündigen.

4. Herstellung Herzog Ulrichs von Württemberg.

1534.

Philipp entschloß sich jetzt, den von ihm als Gewissenspflicht verkündigten Grundsatz des Schutzes aller derer, welche evangelisch werden wollten, in Tat und Wirklichkeit umzusetzen. Längst hatte er, der Enkel einer württembergischen Gräfin, sich bemüht, seinen Vetter, Herzog Ulrich von Württemberg, der 1519 vom schwäbischen Bund wegen seines Überfalls auf die Reichsstadt Reutlingen vertrieben worden war, in sein Land zurückzuführen, das der schwäbische Bund 1520 gegen Ersatz der Kriegskosten im Betrag von 200000 fl. an Kaiser Karl V. übergeben und mit dem dieser dann 1522 seinen Bruder Erzherzog Ferdinand (seit 1521 Herrn von Österreich und seit 1526 König von Böhmen und Ungarn) belehnt hatte. Mochte auch Herzog Ulrich viel gesündigt haben durch rohe Gewaltsamkeit uud infolge Mangels an sittlicher Selbstzucht — daß er von Land und Leuten verjagt war, daß dieses Land nicht einmal seinem doch völlig schuldlosen Sohn Christoph zurückgegeben, daß es „dem Reich entfremdet" und zur österreichischen Provinz gemacht worden war, das lief ebenso wider die natürliche Billigkeit wie wider das positive Reichsrecht. Die gesamte Reichsfürstenschaft war an der Frage interessiert, ob dem Haus Habsburg dieser Gewaltstreich endgültig gelingen werde; dann mochte, was heute Württemberg widerfuhr, morgen auch anderen geschehen: es war eine Lebensfrage der „deutschen Libertät", um die es sich hier handelte. Das starke katholische Bayern unter seinem gewandten, durch und durch antihabsburgisch gesinnten Staatsmann Leonhard von Eck und König Franz I. von Frankreich förderten Philipps Plan, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; selbst die religiösen Gegensätze traten zurück hinter dem schweren politischen Ernst dieser württembergischen Frage. Philipp hat selbst im Januar 1534 den König Franz I. in Bar-le-duc besucht und von ihm eine Geldunterstützung von 75000 Sonnenkronen als Geschenk und von 50000 fl. als Darlehen empfangen, wogegen Herzog Ulrich dem König seine Frankreich benachbarte Grafschaft Montbeliard (Mömpelgard) verschrieb, falls das Darlehen nicht

binnen drei Jahren heimgezahlt sei. Bereits war auch ein großes Hindernis des kriegerischen Vorgehens weggeräumt, indem mit Hilfe der französischen Diplomatie unter der Einwirkung der trennenden religiösen Gegensätze die Auflösung des schwäbischen Bundes erreicht war, auf dessen Kriegshilfe nun Ferdinand nicht mehr rechnen konnte; Philipp, der ja selbst dem Bund angehörte, hat nicht geruht, bis er ihn gesprengt und damit eine Ulrich feindliche Organisation zerstört hatte. An der Spitze von 24000 Mann wohl gerüsteter Streiter, einer zermalmenden Übermacht zum Voraus versichert, hat er dann, von Ulrich begleitet, den Vormarsch gegen Württemberg angetreten; am 12. und 13. Mai 1534 wurde das nicht viel über 9000 Mann starke österreichische Heer bei Lauffen am Neckar, oberhalb Heilbronns, geschlagen nud binnen vier Wochen ganz Württemberg zurückerobert. Frohlockend wandten Philipps humanistische Lobredner auf ihn das cäsarische: „ich kam, ich sah, ich siegte" an; in der Tat ist dieser württembergische Kriegszug ein Meisterstück umsichtiger Vorbereitung in politischer und militärischer Hinsicht und schneidiger Durchführung. Indem Ferdinand im Vertrag von Kaden am 29. Juni 1534 die vollendete Tatsache hinnehmen, Ulrich als Herrn von Württemberg anerkennen und ihm in Religionssachen freie Hand lassen mußte, wurde ein Erfolg von doppelter Bedeutung erreicht. Einmal wurde dem Haus Habsburg, dem nimmersatten, die Beute aus den Zähnen gerissen, die es schon fest zu halten meinte, durch die es im deutschen Süden einen ganz überwiegenden Einfluß behauptet hätte: das war ein gewaltiger Sieg der so hart bedrohten „deutschen Libertät", des Prinzips der Selbständigkeit der Territorien gegenüber der habsburgischen Vormacht. Wenn man aber vielleicht sonst hätte zweifeln können, ob nicht ein solcher Sieg in nationaler, einheitlicher Beziehung als ein Rückschritt zu betrachten und zu bedauern sei, so wurde dieses Bedenken dadurch zerstreut, daß mit Württemberg, das Herzog Ulrich sofort zur Reformation hinüberführte, ein Bollwerk nicht bloß der „Libertät", sondern auch des Protestantismus aufgerichtet ward, das dem — abgesehen von den Reichsstädten und Ansbach-Baireuth — bisher noch fast ganz katholischen Süden plötzlich ein anderes Gesicht gab. Man darf somit sagen, daß Landgraf Philipp durch die Befreiung

Württembergs auf die Gestaltung unserer Geschichte einen wesentlichen und dauernden Einfluß ausgeübt hat. Mit König Ferdinand stellte er übrigens durch eine Reise nach Wien 1535 die freundlichen Beziehungen wieder her.

Philipp hat 1534—1535 sofort noch an einer anderen Stelle, im Bistum Münster, dasselbe Ziel der Protestantisierung des Reichs zu erreichen gesucht, und der Bischof Franz, Graf von Waldeck, war nicht abgeneigt, das Beispiel des Hochmeisters des deutschen Ordens in Preußen, Albrechts von Hohenzollern, nachzuahmen und wie dieser sein geistliches Fürstentum zu verweltlichen. Wenn dieser Gedanke verwirklicht worden wäre, so würde Westfalen, das heute konfessionell gespalten ist, wohl rein protestantisch geworden sein; aber der Aufruhr der Wiedertäufer in Münster rief eine Reaktion von solcher Stärke hervor, daß dort nach erfochtenem Sieg die römische Kirche in vollem Umfang hergestellt wurde. Der „von lutherischem Gift angesteckte" Bischof fand sich mit dieser Sachlage um so eher ab, als es ihm gelang die Ernennung des Stadtrats und damit die Herrschaft über Münster an sich zu reißen, das bisher dem Bischof fast frei gegenüber gestanden war. Die Wiedertäufer waren übrigens mit der Katastrophe in Münster noch nicht ausgerottet, und wir werden sofort sehen, wie Philipp ihnen gegenüber verfuhr.

Die Ausbreitung des Evangeliums im Reiche und die Vergrößerung des schmalkaldischen Bundes schritten aber trotz aller Gegner unaufhaltsam voran. Am 29. Mai 1536 kam zur großen Freude Philipps die sogenannte Wittenberger Concordie zu Stande, in der sich die lutherische Richtung des Nordens mit den oberdeutschen Evangelischen in der Abendmahlsfrage verglich; nunmehr bildeten die Evangelischen im Reich wenigstens insofern eine Kirche, als sie sich gegenseitig als Brüder ansahen und die Prediger des einen Teils vom andern angenommen wurden. Der Straßburger Theologe Butzer, der mit Philipp seit langem in vertrautem Briefwechsel stand, hat die Oberdeutschen zu so viel Entgegenkommen vermocht, daß Luther sich befriedigt erklärte; Butzer brachte es, wie schon oben erwähnt (S. 10) auch dahin, daß Philipp die hessische Kirche, die bis dahin mehr zu Zwingli sich hinzuneigen schien, ohne Rückhalt auf den Boden der Concordie stellte

und den notwendigen Ausbau der Kirche tatkräftig in die Hand nahm. Die Einigung der Evangelischen war von Bedeutung nicht bloß nach der papistischen Seite, nicht bloß nach rechts, sondern auch nach links, gegen die Wiedertäufer. Trotz aller Verfolgungen durch Katholiken und Protestanten, trotz des kaiserlichen Befehls vom Januar 1528, der sie mit Todesstrafe belegte, behielt diese Sekte, die ebensoviel schwarmgeistige als wahrhaft moderne Züge aufweist, gleichwohl in vielen Gegenden des Reiches großen Anhang und fand immer wieder neuen Zulauf. Der Münstersche Aufruhr gab natürlich Anlaß zu neuen Maßnahmen gegen sie; aus dem Jahr 1537 haben wir eine auf Philipps Befehl erlassene „Ordnung gegen die Wiedertäufer," welche durch ihren namentlich für jene Zeiten maßvollen, milden Sinn einen wohltuenden Eindruck macht und dem Landgrafen zur unvergänglichen Ehre gereicht. Wir wissen jetzt aus Butzers Briefwechsel mit Philipp, daß der große Theologe die barbarische Strenge gegen solche Sektierer ebenso für ungerecht als für unzweckmäßig ansah; dadurch werde bloß der Fanatismus und die Märtyrersucht genährt. Philipp ist ganz in die Gedanken seines Vertrauten eingegangen. Seine „Ordnung" scheidet vor allem scharf zwischen Agitatoren und Verführten, zwischen Einheimischen und Fremden; die einheimischen Agitatoren sollen zunächst ausgewiesen, bei einer ersten Wiederkehr ausgepeitscht und gebrandmarkt, erst bei einer zweiten Wiederkehr hingerichtet werden. Eingeborene, die nicht selbst agitiert, die sich nur von täuferischen Wanderpredigern haben verführen lassen, sollen zur Bekehrung ermahnt und im Fall der Hartnäckigkeit ausgewiesen werden; kommen sie wieder, so sollen sie gepeitscht, aber nicht gebrandmarkt werden; kommen sie abermals wieder, so sollen sie eingesperrt und mit geringer Speise erhalten werden, ob vielleicht Gott Gnade geben wollte, daß sie sich noch bekehren würden. Die Todesstrafe sollte gegen solche Verführte überhaupt nicht angewandt werden. Aber auch ausländische Agitatoren, auf die man doch am wenigsten Rücksicht zu nehmen hatte, sollten zunächst nicht getötet, sondern nur gebrandmarkt und ausgewiesen und erst bei Wiederkehr hingerichtet werden. Kein Todesurteil aber gegen irgend jemand sollte vollstreckt werden, ehe und zuvor man solches dem Landgrafen angezeigt habe. Wir

haben auch eine interessante Äußerung des Landgrafen über diesen Punkt, die ebenso von seinem scharfen Vorstand als von seiner billigen Denkweise Zeugnis ablegt. Er erklärt: „mit gutem Gewissen kann man wegen Irrtums im Glauben niemand töten, weil der Glaube ja in niemandes Macht steht, sondern ein reines Geschenk Gottes ist; wem er den Glauben nicht gewährt, der kann ihn nicht erlangen". Ganz so hatte Luther geschlossen, daß die Irrlehrer wie Verrückte in einen Verwahrsam zu bringen, nicht aber hinzurichten seien, da sie Gott, wie man an Juden und Wiedertäufern sehe, mit Blindheit schlage, so daß sie nicht bekehrt werden könnten und lieber stürben als von ihrem Irrtum abließen. Der Landgraf hat auch noch darauf hingewiesen, daß die Hinrichtung von Irrlehrern ein Beispiel geben heiße, das auf die Evangelischen zurückfallen werde, die dann von den Römischen unter gleicher Beweisführung würden hingerichtet werden.

5. Philipps Doppelehe.

1540.

Durch die Ausdehnung der Reformation auf das Herzogtum Sachsen und das Kurfürstentum Brandenburg gewann die evangelische Bewegung 1539 neue Stützen, wenn auch Kurfürst Joachim II. dem schmalkaldischen Bunde nicht beitrat. Butzer drängte den Landgrafen, daß alle Elemente, die aus religiösen wie aus politischen Gründen dem Kaiser widerstrebten, eng zusammengeschlossen werden sollten, da der Kaiser absolutistische Gelüste habe und das Evangelium wie die deutsche Libertät ausrotten werde, sobald er könne. Karl V. strebte damals darnach, das erledigte Herzogtum Geldern, an dessen Besitz die Herrschaft über die Rheinarme hing, zu seinen burgundischen Landen zu schlagen, und wie er das Gebiet der Bistümer Utrecht und Lüttich zu seinen Handen genommen hatte, so traute man ihm zu, daß er sämtliche Bistümer für kaiserliches Kammergut erklären und damit die Hausmacht des habsburgischen Kaisertums außerordentlich stärken werde. Der Herzog Wilhelm von Cleve, der Geldern geerbt hatte, war unter diesen Umständen des Kaisers natürlicher Feind, und König Heinrich VIII. von

England, der seine Gemahlin, Karls V. Muhme Katharina von Aragon, verstoßen hatte, suchte durch eine Heirat mit Wilhelms Schwester Anna sich der deutschen Opposition gegen den Kaiser zu nähern. Zu dieser Opposition gehörte auch Bayern, das bald aus religiösen Gründen die Niederlage Sachsens und Hessens wünschte, bald aus politischen ihren Triumph ersehnte. Leonhard von Eck hat einmal gesagt, der Kaiser gehe darauf aus, einen deutschen Fürsten nach dem andern zu knechten; er werde mit Sachsen anfangen, mit Hessen fortfahren und mit Bayern den Schluß machen; die andern kämen gar nicht in Betracht. Wenn es nicht gelang, den großen Bund aller Gegner des Kaisers zusammenzubringen, der Karl V. Schach bieten konnte, solange es noch Zeit war, so trug daran einmal die innere Zerklüftung dieser Gegner die Schuld, welche über religiösen, territorialen, dynastischen und persönlichen Gründen nicht zu ehrlichem und rückhaltlosem Zusammenschluß gelangten; dann aber hat hier der unseligste Schritt Philipps in seinem ganzen Leben eingewirkt, seine am 4. März 1540 zu Rotenburg bei Lebzeiten Christinens vollzogene zweite Vermählung mit einem Hoffräulein seiner Schwester Elisabeth von Sachsen, mit der erst 17jährigen Margarete von der Sale. Der (damals 35jährige) Landgraf verstieß damit nicht bloß gegen das allgemeine sittliche Gefühl und schädigte seinen Ruf bei Mit- und Nachwelt schwer; er handelte auch direkt gegen das auch in Hessen eingeführte Reichsstrafgesetz Karls V., die Carolina von 1532, welche in ihrem 121. Kapitel auf die Doppelehe die „peinliche Strafe“ — den Tod — setzte; und daß die Reichsgesetze für die Fürsten ebensogut gälten wie für den letzten ihrer Untertanen, das hat damals noch kein Mensch im Reiche bezweifelt. Was den ersten Punkt angeht, so ist freilich aktenmäßig zu erweisen, das Philipp nicht etwa, um ein Recht zu Ausschweifungen zu erlangen, die zweite Ehe schloß, sondern im Gegenteil, um künftig Ausschweifungen, zu denen ihn ein gewisser physischer Widerwille gegen seine Gattin seit langen Jahren verleitet hatte, künftig zu vermeiden. Nicht aus Zügellosigkeit, sondern gerade im Gegenteil aus dem Wunsch nach geordneten Verhältnissen, nicht aus Leichtfertigkeit, sondern aus Gewissensangst heraus tat er seinen Schritt: seit 1525, „seit der Bauernfehde“,

wie er ſelbſt ſagt, hatte er in der Seelenbekümmernis über ſein unſittliches Leben, das ihm ſogar eine Anſteckung zuzog, das Abendmahl nicht mehr zu nehmen gewagt, mit einziger Ausnahme einer ſchweren Krankheit, wo er fürchtete unverſöhnt vor den ewigen Richter zu treten. Beſſer ſchien es ihm in Doppelehe zu leben, die ja das Geſetz des Moſes zulaſſe und in der ſo fromme Männer wie Abraham, Jakob, David und Salomo gelebt hätten, als außer der Ehe der Sinnenluſt zu fröhnen. Selbſt ſeine Gemahlin gab, unter Vorbehalt ihrer Rechte und der ihrer Kinder auf die Erbfolge, ihre Zuſtimmung; Herzog Moritz von Sachſen (geboren 1521), dem Philipp damals ſeine Tochter Agnes verlobte, erklärte in dieſer Sache treulich zu ſeinem Schwiegervater zu ſtehen, und Luther und Melanchthon ließen, als alles Zureden nichts nützte, ihren Widerſpruch fallen, unter der Bedingung, daß der ganze Zuſtand geheim bleibe. Sie ſagten ſchließlich ja, weil die Gewiſſensangſt des Landgrafen ihre Bedenken überwältigte: ob ſie auch der politiſchen Erwägung Raum gaben, mit der Philipp drohte, daß er ſich, von ſeinen Freunden verlaſſen, werde an den Kaiſer hängen müſſen, wird von einigen Hiſtorikern bezweifelt.

Die Geheimhaltung ließ ſich aber natürlich nicht erreichen, und ſo war Philipp genötigt, doch des Kaiſers Gnade zu ſuchen, um nicht als Übertreter göttlichen und menſchlichen Geſetzes in einer Sache verfolgt zu werden, wo niemand ſein Vorgehen direkt verteidigen konnte und mochte. Er hatte einen hohen Preis für des Kaiſers Verzeihung zu zahlen: in dem Regensburger Vertrag vom 13. Juni 1541 nahm ihn der Kaiſer in ſeinen Schutz und verzieh ihm alles, was er wider des Reiches Ordnung, Geſetz und Recht öffentlich oder heimlich gehandelt habe: der Landgraf aber verpflichtete ſich, in allen Dingen, ausgenommen die Religionsſache, den ſchmalkaldiſchen Bund und einige andere Verbindungen, ſich dem Kaiſer gehorſam zu erzeigen, insbeſondere den Eintritt Englands und Frankreichs in den ſchmalkaldiſchen Bund nicht zu geſtatten und in der geldriſchen Frage dem Kaiſer zu helfen, falls die andern Reichsſtände dies tun. Mit einem Wort: Philipp erlangte für ſeine Doppelehe dadurch Verzeihung, daß er ſich dazu hergab, in allen brennenden politiſchen Fragen dem Kaiſer Vorſpann zu leiſten und damit auch der Löſung

der religiösen Frage in Karls Sinn die Wege zu ebnen. Sobald der Kaiser politisch Herr und Meister war, konnte er daran gehen auch in religiöser Hinsicht der Nation seinen Willen aufzuzwingen. So rächt sich jede Schuld — das Volk sah in der Tatsache, daß die sieben Söhne, welche Margarete dem Landgrafen gebar, alle ohne Nachwuchs blieben, ein Gericht Gottes, und Philipp mußte mit eigner Hand an der Zerstörung seines Lebenswerks, der deutschen Reformation, mitarbeiten, indem er die Hemmnisse wegräumte, die den Kaiser von der Ergreifung der Waffengewalt gegen die Reformation abhielten.

---

6. Schmalkaldischer Krieg; Philipps Gefangenschaft.

1546—1552.

Das ist nun der Inhalt der nächsten Jahre: Karl V. bemeistert alle Gegner, die ihm gegenüberstanden, zuerst den Herzog Wilhelm von Cleve, der 1543 Geldern fahren lassen und zum Katholizismus zurückkehren mußte; dann Frankreich, das Karl 1544 durch einen Marsch gegen Paris zum Frieden von Crépy und zum Versprechen der Hilfeleistung gegen die Schmalkaldener nötigte. Diese zogen aus den mannigfachen Schwierigkeiten des Kaisers nur den einen Nutzen, daß sie ihren Hauptfeind in Norddeutschland, Herzog Heinrich von Braunschweig, Philipps einstigen Jugendfreund, wegen seiner Angriffe auf das evangelische Goslar 1542 aus seinem Land verjagten und dort die Reformation durchführten. 1545 ward der Herzog bei einem Versuch der Rückkehr in sein Land bei Kalefeld zum Kampf gestellt und von Philipp, der die Unterhandlungen seines Schwiegersohnes Moritz schroff durchkreuzte und den in das schmalkaldische Lager gekommenen Herzog für gefangen erklärte, nach Ziegenhain gebracht und sein Heer aufgelöst. Damit hatten die Schmalkaldener die Gefahr, die ihnen bisher in ihrem Rücken gedroht hatte, beseitigt; sie waren imstande, nötigenfalls ihre gesamte Kraft nach einer Seite zu richten. Dieser Fall trat aber 1546 ein; der Kaiser, einerseits auch nach der türkischen Seite hin durch einen 18monatlichen Waffenstillstand gesichert, andrerseits durch den schon vollzogenen

Abfall des Kölner Erzbiſchofs und Kurfürſten Hermann von Wied zur Reformation und den drohenden Abfall des Kurfürſten Friedrich von der Pfalz einer Proteſtantiſierung des Kurfürſtenkollegiums gegenüber geſtellt, entſchloß ſich loszuſchlagen — wenn er von Philipps Abſichten, das 1545 erledigte Erzbistum Mainz an einen ſeiner vier legitimen Söhne zu bringen, gehört hat, ſo konnte das ſeine Empfindung von der Gefahr des Zögerns nur noch ſteigern. Er berief alſo 1546 einen Reichstag nach Regensburg und reiſte von Bruchſal mit kleinem Gefolge dorthin. Die Schmalkaldener hätten ihm wohl den Weg zur Donau ſperren können; aber zu offenem gewaltſamem Vorgehen gegen die geheiligte Majeſtät des Kaiſers waren ſie viel zu loyal. Nur der Landgraf erwog 1545 den Gedanken den „Vorſtreich" zu führen, ohne ihn aber wirklich zu unternehmen; doch ließ Philipp bei einer Unterredung, die er auf Karls Wunſch am 28. März mit dem Kaiſer in Speier hatte, keinen Zweifel, daß die Proteſtanten auf voller Religionsfreiheit für alle Stände des Reichs beſtehen würden und daß die bisher immer nur auf Zeit erfolgte Anerkennung der Reformation endlich dauernd ausgeſprochen werden müſſe. Davon wollte der Kaiſer nichts wiſſen; die beiden ſchmalkaldiſchen Bundeshäupter blieben alſo dem Reichstag fern, und Karl ſprach nun unter dem 20. Juli 1546 über ſie als über Störer des gemeinen Friedens, Rebellen und Majeſtätsverbrecher die Reichsacht aus.

In dem „ſchmalkaldiſchen Kriege" 1546—1547 hat der Bund zwar zunächſt Probe gehalten, und Sachſen und Heſſen allein haben ein Heer von 50 000 Mann zu Fuß und 7000 Reitern ins Feld geſtellt. Aber im Verlauf des Kriegs zeigte ſich doch, daß wenig rückhaltloſer Zuſammenhalt und wenig wahrhafter Gemeingeiſt unter den Bundesgenoſſen vorhanden war. Der Mann, der die richtige Vorausſicht gehabt hat, war Martin Butzer: er hat in einem denkwürdigen Schreiben vom 26. September 1545 den Vorſchlag gemacht, daß der Bund nach dem Beiſpiel der alten Römer einen Diktator als „Haupt mit voller Gewalt" ſich ſetzen ſolle, und ohne Zweifel hat er dabei an Philipp, den einzig dazu befähigten Mann, gedacht. Statt darauf einzugehen, waren die Bündner voll Mißtrauen gegen den Landgrafen, der an der Erweiterung ſeines Gebiets durch Katzenelnbogen ſo zäh feſthielt, daß

er den doch evangeliſchen Grafen von Naſſau-Dillenburg ſchlechterdings nicht in den ſchmalkaldiſchen Bund aufnehmen ließ, weil der Graf dadurch einen Rückhalt vielleicht auch gegen Heſſen hätte gewinnen mögen; Philipp hat alſo ſelbſt in dieſem Fall die Politik der Religion vorangeſtellt. Man traute ihm denn auch Pläne gegen andere Reichsſtände zu und lehnte alle Vorſchläge, den Bund politiſch und finanziell ſtraffer zu verfaſſen, noch zu Anfang des Kriegsjahres auf dem Frankfurter Bundestag ab — eine ſolche ſtraffere Organiſation würde, ſo meinte man, nur dem Landgrafen die Möglichkeit zur Verfolgung ſelbſtſüchtiger Privatzwecke geben. Der Gedanke Moritzens, daß beide Sachſen und Heſſen einen Bund im Bund abſchließen und ſich ſo eine gewaltige Stellung nach allen Seiten ſichern ſollten, ſtieß bei dem kleinlichen Kurfürſten Johann Friedrich auf Abneigung; er fürchtete durch Philipp und Moritz gelenkt zu werden und wollte mindeſtens vorher eine Beilegung aller Gegenſätze, die in hundert Einzelfragen zwiſchen Wittenberg und Dresden obwalteten.

So kamen die Dinge, wie ſie kommen mußten: der Kaiſer warf, auch von einigen evangeliſchen Fürſten, wie von Philipps Schwiegerſohn Herzog Moritz von Sachſen unterſtützt, zuerſt den Süden nieder und nahm dann den Kurfürſten Johann Friedrich in der Schlacht auf der Lochauer Haide (24. April 1547) gefangen. Philipp hatte ſtets ſeine Schneidigkeit bewährt; er hatte an der Donau ſtets, aber ſtets vergebens, auf einen kühnen Angriff gedrungen, ſolange es noch Zeit war, den Kaiſer mit Übermacht zu zwingen und überhaupt zu ſchlagen: jetzt ſtand er faſt allein der kaiſerlichen Heeresmacht gegenüber. Wohl konnte er, geſtützt auf ſeine Mannſchaften, auf ſeine Feſtungen Kaſſel, Ziegenhain, Marburg, Gießen, Rüſſelsheim noch kämpfen; gewiß war aber dabei nur eins, das Verderben des Heſſenlandes, nicht aber der Sieg; obſchon Frankreich ſich anſchickte, der erliegenden deutſchen Libertät in letzter Stunde noch beizuſpringen, trotz des Friedens von Crépy, ſo war doch kaum zu erwarten, daß die Hilfe noch rechtzeitig kommen werde. So entſchloß ſich Philipp, unter Vermittlung ſeines (vom Kaiſer für ſeine Hilfe mit dem Kurhut belohnten) Schwiegerſohnes Moritz und des Kurfürſten Joachim II. von Brandenburg Verhandlungen einzuleiten, um ſo mehr, als

ſeine Ritterſchaft über ſein ſtrenges Regiment ungehalten und unzuverläßig war. Der Kaiſer, dem es an Geld fehlte und deſſen ſpaniſche und deutſche Regimenter ſich ſchlecht miteinander vertrugen, war nicht abgeneigt auf ein Abkommen einzugehen, wenn dieſes ihn gegen alle weitere Gefährdung durch Philipp ſicher ſtellte. Dazu gehörte aber nach Karls Auffaſſung nicht bloß die unbedingte Ergebung des Landgrafen „auf Gnade und Ungnade", deſſen Rücktritt von dem (tatſächlich ja ſchon geſprengten) ſchmalkaldiſchen Bund, unbedingte Unterordnung unter Kaiſer, Reich und Reichsgericht, die Auslieferung der Feſtungen und Zahlung einer Geldſumme als Strafe für den Krieg, ſondern auch die Gefangenſetzung des Landgrafen, den Karl „veränderlich und unbeſtändig" nannte, deſſen er alſo nur dann gewiß war, wenn er ihn hinter Schloß und Riegel hatte. Natürlich wollte Philipp aber auf dieſen Punkt ſchlechterdings nicht eingehen, und, wie auch immer das ſich erklären möge, ſchließlich waren die Unterhändler und Philipp ſelbſt überzeugt, daß der Kaiſer von ſeinen Verlangen abgeſtanden ſei und den Landgrafen nicht über fünf oder ſechs Tage in Halle, wo der Landgraf vor ihm erſcheinen ſollte, feſthalten werde. Ob die kaiſerlichen Unterhändler, namentlich Granvella der Jüngere, abſichtlich bei den weiteren Verhandlungen von der Gefangenſetzung ſchwiegen, ohne doch direkt ſie aufzugeben, und ob ſie ſo die Unterhändler in falſche Hoffnungen wiegten, oder ob die Unterhändler in ſträflicher Vertrauensſeligkeit annahmen, der Hauptanſtand ſei in ihrem Sinn erledigt — das wird ſich ſchwer jemals mit völliger Beſtimmtheit ausmachen laſſen. Sicher iſt nur, daß Philipp am 19. Juni 1547 nach erfolgtem Fußfall vom Kaiſer zwar durch den Mund des Vicekanzlers Seld der Verzeihung verſichert, aber nicht mit dem üblichen Handſchlag feierlich begnadigt und im Gegenteil vom Herzog von Alba am Schluß des Abendeſſens, zu dem er ihn und die Unterhändler geladen hatte, ganz wie zwanzig Jahre ſpäter Egmont und Hoorn gefangen feſtgehalten wurde; daß der Landgraf ſich hierauf wie ein Verzweifelnder geberdete und ſein Schwiegerſohn bis zum Morgen bei ihm bleiben mußte, damit er ſich nicht gar ein Leids antue; daß auch die Unterhändler wie vom Blitz getroffen waren; daß ſie alſo etwas ganz Anderes erwartet hatten; daß ſie aber

vor dem Kaiſer auf deſſen Frage dreimal zugeſtanden, daß Se. Maj. nach dem Vertrag berechtigt ſei, den Landgrafen gefangen zu halten, nur nicht auf ewige Zeit; und auch das iſt ſicher, daß ſie des Kaiſers Angebot, er wolle den ganzen Vertrag wieder zurückziehen,[1]) wenn ſie ihn nicht für recht anſähen, den Landgrafen frei nach Hauſe entlaſſen und den Krieg weiter führen, abgelehnt und damit nachträglich die Gefangennahme doch eigentlich anerkannt haben. Ich kann nicht finden, daß Karl ſelbſt unredlich gehandelt hat,[2]) und die bekannte, ſehr alte, ſchon bei Rabelais († 1552) im Gargantua geſtreifte Erzählung, als ob im Vertrag von „nicht eeniger (= einiger) Haft" geſprochen und das treuloſer Weiſe von Granvella in „nicht ewiger Haft" verändert worden ſei, iſt ſicherlich eine haltloſe Erfindung. Aber wenn Karl formell ſomit berechtigt war, den Landgrafen gefangen zu halten bis eine Stunde vor deſſen Tod, ſo war die Maßregel politiſch jedenfalls deshalb verfehlt, weil ſie der Nation erſchlichen und hart erſchien und weil die geſamte deutſche Fürſtenſchaft ſich in Philipp verletzt fühlte, und das von demſelben Monarchen und demſelben Herrſcherhaus, das in früheren Jahren mit Herzog Ulrich von Württemberg in ähnlich rückſichtsloſer Weiſe umgeſprungen war. Man geht freilich nicht fehl mit der Annahme, daß Karl gerade deshalb Philipp mit eiſernem Griffe faßte, weil er in ihm den Hauptvertreter des aufſtrebenden, nach möglichſter Selbſtändigkeit trachtenden Territorialfürſtentums erblickte, durch welches das Kaiſertum mehr und mehr matt geſetzt wurde; und inſofern war der Augenblick, wo Philipp vor ihm auf die Kniee fiel, ſicherlich einer der Höhepunkte in Karls Leben. Der Kaiſer hat ſich auch aus allen Kräften bemüht, Philipps Macht aufzulöſen, indem er (abgeſehen von den hierauf zielenden Beſtimmungen des Vertrags

[1]) In des Zeitgenoſſen Lauze heſſiſcher Chronik V, 242 ſteht, daß Philipp dies habe annehmen wollen, ihm aber auf ſeine Bitte um freies Geleit keine Antwort geworden ſei. Ebenda V, 252, ſteht aber eine kaiſerliche Erklärung, welche dies ausſchließt und der ich folgen zu müſſen glaube.

[2]) Man hat behauptet, daß einige Stellen des Vertrags notwendig die Freiheit des Landgrafen zu ihrer Ausführung vorausſetzen. Meiner Anſicht nach gibt es keine Stelle derart; alles konnte Philipp auch durch Beauftragte zur Ausführung bringen laſſen.

von Halle) alle ſchwebenden Rechtsfragen gegen Philipp entſchied, ihm Katzenelnbogen aberkannte und eine Anzahl hoher Herren, die Philipp lehenspflichtig waren, von dieſer Pflicht loszählte.

Nachdem Philipp zur Überzeugung gelangt war, daß er mindeſtens in zeitweilige Haft ſich finden müſſe, war natürlich ſein ganzes Streben darauf gerichtet, die Zeit der Haft abzukürzen. Er hoffte dies dadurch zu erreichen, daß er alle in dem Vertrag ihm gemachten Auflagen ſo raſch als möglich zur Ausführung brachte; namentlich ließ er zu, daß der kaiſerliche Kommiſſar Graf Reinhard von Solms die Feſtungen Kaſſel, Gießen, Spangenberg und Rüſſelsheim ſchleifte, wobei allein aus Kaſſel zweihundert Stücke Geſchütz, „große und kleine, eines großen Werts“ fortgeführt wurden; nur Ziegenhain verblieb dem Landgrafen dem Vertrag gemäß „ganz und unzerriſſen“. Auch die Zahlung von 150000 Gulden Geldſtrafe wurde geleiſtet und alle Bündniſſe aufgekündigt und die Bündnisbriefe dem Kaiſer ausgehändigt. Aber nachdem alles dies geſchehen war, zeigte ſich, daß Karl nicht geſonnen war, auf die Friedensbürgſchaft zu verzichten, welche ihm die Gewalt über Philipps Perſon bot. Er führte ihn wie den abgeſetzten Kurfürſten Johann Friedrich zunächſt beſtändig mit ſich und ſandte ihn dann im Frühjahr 1548 nach den Niederlanden, wo Philipp lange in Oudenarde und Mecheln gefangen gehalten wurde, dem Namen nach innerhalb des burgundiſchen Kreiſes des Reichs, in Wahrheit auf ſpaniſchem Boden und in beſtändiger Gefahr, nach Spanien ſelbſt geſchleppt zu werden und dort für immer zu verſchwinden. Philipp durfte zwar mit ſeinem (1532 geborenen) älteſten Sohn Wilhelm, der für ihn die Regentſchaft führte, ſchriftlich verkehren und ihm Weiſungen geben, was er allein, ohne irgend einen Ratgeber, mit rührendem Pflichteifer alle die Jahre hindurch getan hat. Aber frei wurde er nicht, und als ein Fluchtverſuch fehlgeſchlagen war, wurde er noch „unfürſtlicher und erbärmlicher“ als vorher gehalten, dergeſtalt, daß er Tag und Nacht mit rohen unſauberen ſpaniſchen Soldaten zuſammen war, manchmal mit vier, gelegentlich mit zwölf, die ſogar bei Nacht die Vorhänge ſeines Bettes frech und höhniſch wegzogen, um zu ſehen, ob er noch da ſei! Philipp mußte wohl mit dem Hauptmann der Wache Karten ſpielen und viel Geld an ihn

verlieren, um ſeine Gunſt zu gewinnen und etwas erträglicher behandelt zu werden. Alle Vorſtellungen ſeiner in dieſer Not treu und edel erfundenen Gemahlin Chriſtine, welche den Kaiſer in rührenden Worten an ihren trefflichen Vater erinnerte und zweimal einen Fußfall vor Karl tat, ſowie die Bemühungen der kurfürſtlichen Vermittler waren vergebens, nicht minder die der Stände des Reichs insgemein; die Landgräfin, die ſchon lange nicht mehr zu gehen vermochte und überallhin getragen werden mußte, ſtarb vor Jammer und Not am 19. April 1549. Nicht einmal das ſtimmte den Kaiſer um, daß Philipp im Unterſchied von ſeinem in Glaubensſachen unbeugſamen Leidensgefährten Johann Friedrich das „Interim“ annahm, das Karl 1548 den Evangeliſchen ſtatt der Augsburger Konfeſſion aufzwang; freilich lehnten die Superintendenten und Pfarrer der heſſiſchen Kirche das Interim mannhaft ab, erklärten, wenn ſie darüber das Land räumen müßten, ſo wollten ſie ſich mit Pſalm 24 tröſten, wo es heiße: „die Erde iſt überall des Herrn“, und fanden bei ihrem Widerſtand den ſtärkſten Rückhalt an dem kernhaften Heſſenvolke, das mit ſeinen Geiſtlichen auf dem Standpunkt ſtand, daß man in religiöſen Dingen nicht dem Kaiſer und nicht dem Landgrafen, ſondern nur Gott Gehorſam ſchulde. Wenn man Philipps Nachgiebigkeit in Sachen des Interims tadeln darf, ſo wird man doch auch bedenken müſſen, in welcher Höllenpein der Landgraf ſchmachtete und wie notwendig es auch vom Standpunkt des Landesintereſſes aus war, daß er frei wurde.

Im Jahre 1552 ſchlug endlich für Philipp nach mehr als 5jähriger Haft die Stunde der Befreiung. Sein Schwiegerſohn Moritz, ſein Sohn Wilhelm und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg ſchloſſen in der Erkenntnis, daß der Kaiſer nur gezwungen von Erdrückung der deutſchen Libertät abſtehen werde, gegen Philipps Wunſch und Anſicht mit König Heinrich II. von Frankreich ein Bündnis gegen Karl, wobei ſie — anders als Philipp ſelbſt 1534 verfahren war, der Frankreich damals keinerlei politiſches oder territoriales Zugeſtändnis gemacht hatte — den Franzoſen das Reichsvikariat über die Bistümer Metz, Toul, Verdun und Cambray als Lohn für ihre Hilfe überließen. Dann überfielen ſie den Kaiſer im März 1552 mit ſolcher Raſchheit

und Wucht, daß er ſich zur Flucht aus Innsbruck nach Villach in Kärnten genötigt ſah und am 2. Auguſt in den Paſſauer Vertrag willigte. Nach dieſem ſollte er den Landgrafen (der Kurfürſt war ſchon in Innsbruck entlaſſen worden) ſofort auf Schloß Rheinfels in Freiheit ſetzen und binnen eines halben Jahres einen Reichstag zur Schlichtung der religiöſen Streitigkeiten berufen; mittlerweile ſollten Katholiken wie Proteſtanten ſich der Religion wegen nicht mit Krieg überziehen — damit fiel jede Gewaltanwendung wegen des Interims weg, und dieſes ſelbſt brach, da es überall nur durch Gewalt durchgeſetzt worden war, ſofort zuſammen. Karls Schweſter Maria, die Statthalterin in den Niederlanden, wies dem Landgrafen nun zunächſt „des Papſts Palaſt in Löwen“ als Quartier an, lud ihn zu Tiſch und entließ ihn mit einem „herrlichen Geleite“ von 300 Pferden nach Köln; von da ging die Reiſe über Jülich und Siegen. Unter ungeheurer Freude des treuen Heſſenvolkes ritt Philipp am 12. September, ganz grau geworden, obwohl er erſt 48 Jahre zählte, in Kaſſel ein; ſein erſter Gang war der zur Martinskirche, zur Gruft ſeiner vor drei Jahren verſtorbenen, nun unter der Sakriſtei ruhenden Gattin, die trotz der Doppelehe mit ſolcher Liebe und Treue an ihm gehangen war bis zu ihrem Tode. Knieend hörte er die Dankpredigt für ſeine Befreiung an; neben ihm ſtand ſein 20jähriger Sohn Wilhelm, den die Geſchichtskundigen mit Scipio Afrikanus verglichen, der 218 vor Chriſtus am Ticinus in ähnlicher Jugend ſeinem Vater vor Hannibals Schwert das Leben gerettet hat.

---

7. Philipps letzte Zeit.

1552—1567.

Regierungstätigkeit im Innern. Perſönlicher Charakter. Hiſtoriſche Bedeutung.

Das Beſtreben Philipps war nunmehr auf Herſtellung eines dauernden Friedens im Reiche gerichtet, deſſen er zur Wiederaufrichtung des vielfach darniederliegenden und in Verwirrung geratenen eigenen Landes dringend bedurfte. Philipp half deshalb ſeinem Schwiegerſohn Moritz mit 700 Reitern in dem Krieg gegen den

wilden, den Kampf auf eigne Faust im Reich fortsetzenden Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg, in welchem Krieg Moritz den Tod fand, und wirkte in Augsburg 1555 für Annahme des bekannten „geistlichen Vorbehalts", der den Protestanten die geistlichen Fürstentümer für immer verschließen, also die katholische Kirche in Deutschland dauernd sicher stellen sollte. Philipp ging hierauf allerdings erst ein, nachdem Karls Bruder und Nachfolger, König Ferdinand, in einer besonderen „Assekuration" verheißen hatte, daß diejenigen Untertanen der geistlichen Fürsten, die bereits evangelisch waren, in ihrem Glauben nicht angefochten werden dürften. So kam denn am 25. September 1555 der Augsburger Religionsfriede zustande, gemäß dem die evangelischen und katholischen Reichsstände sich gegenseitig für ewige Zeit um der Religion willen nicht bekriegen zu wollen versprachen; es sollte also künftig jedem Reichsstand, mit Ausnahme der geistlichen Fürsten, freistehen zur evangelischen oder katholischen Kirche zu treten und seine Untertanen zum gleichen Bekenntnis anzuhalten; wer von diesen sich dem nicht fügen wollte, durfte ohne Schaden an seiner Ehre auswandern und seine Güter verkaufen.

Auf der Grundlage dieser allgemeinen Friedstiftung suchte nun der Landgraf die Wunden, die der Krieg und seine lange Haft dem hessischen Lande geschlagen hatten, zu heilen. Er stellte die geschleiften Festungen her, beschaffte sich einen neuen Vorrat von Geschützen, ließ sich von Ferdinand aufs neue belehnen und in allen seinen reichsfürstlichen Rechten bestätigen und machte demgemäß seine Lehensherrlichkeit über eine Anzahl vornehmer Geschlechter wie die Grafen von Rittberg, Schaumburg-Lippe und Solms wieder mit Nachdruck geltend, nachdem Karl V. sie dieser hessischen Lehenspflicht erledigt hatte. Philipp stellte auch seine kirchlichen Rechte durch Verträge mit den Stiften Mainz, Fulda und Hersfeld her und bereitete die Vereinigung Hersfelds mit Hessen vor, ebenso wie er durch einen Vertrag mit dem Grafen von Henneberg den Heimfall Schmalkaldens (S. 14) an Hessen für den Fall sicherte, daß die Henneberger aussterben sollten. Von größter Bedeutung war, daß am 30. Juni 1557 der seit 1500, seit dem Tode des Landgrafen Wilhelms III. des Jüngeren, währende Streit mit Nassau-Dillenburg über die Herrschaft Katzenelnbogen

(S. 13, 28) unter Vermittlung Herzog Christophs von Württemberg endlich geschlichtet wurde. Hessen behielt diese Grafschaft mit Ausnahme einiger Ämter (Camberg, Weilnau, Werheim, Ellar, Driedorf, der Hälfte von Hadamar und einem Viertel von Diez), die samt einer Entschädigungssumme von 600000 Gulden Nassau überwiesen wurden. Wenn so Philipp seinen Staat sehr vergrößert hatte, so hat er freilich vermöge der in Deutschland üblichen Anwendung privatrechtlicher Gesichtspunkte auf staatliche Dinge und unter dem Einfluß gleicher väterlicher Zärtlichkeit für alle seine Söhne in seinem Testament verfügt, daß sein ältester Sohn Wilhelm nur etwa die Hälfte Hessens mit Kassel erhalten, die andern Söhne Christinens, Ludwig, Philipp und Georg aber mit Marburg, Rheinfels und Darmstadt ausgestattet werden sollten. Gleich Penelope hat Philipp so sein eigenes mühevoll gesponnenes Gewebe, wie so mancher deutsche Fürst vor ihm, selbst wieder zerstört und Hessen zerstückelt, so daß es aus der Zahl der Territorien ersten Ranges und erster Macht, zu denen es unter ihm gehörte, endgültig ausschied.

Wie Philipp schon in seinen Anfängen immer auf engsten Zusammenschluß aller Evangelischen hingearbeitet hatte, so war er auch bis an seinen Tod im gleichen Sinn tätig. Er suchte die Hitze der theologischen Gegensätze zu mildern und alle Evangelischen auf dem gemeinsamen Boden der Augsburgischen Konfession zu erhalten; es schnitt ihm in die Seele, daß die Evangelischen sich in Glaubenssachen aufs neue spalteten „und die Widerwärtigen dieser christlichen Religion sich in die Fäuste lachen". Philipp erstreckte sein Gefühl für evangelische Gemeinschaftlichkeit und evangelische Gesamtinteressen auch auf die französischen Calvinisten, obschon der Augsburger Religionsfriede sich nicht auf die deutschen Anhänger Calvins bezog. Philipp bestrebte sich, die Königin-Mutter Katharina, welche für ihren unmündigen Sohn Karl IX. in Frankreich die Regentschaft führte, auf die Seite der „Hugenotten" herüberzuführen; er suchte durch freundliche Beziehungen zu der neuen, protestantischen Königin Elisabeth von England (1558 bis 1603) auch diese in die Allianz der evangelischen Elemente Frankreichs und Deutschlands hereinzuziehen, und 1562 sandte er seinen Marschall Friedrich von Rollshausen mit einigen 1000

Reitern und Fußknechten nach Frankreich, wo sie in der Schlacht bei Dreux tapfer an der Seite ihrer hugenottischen Glaubensverwandten kämpften.

Während dieser Dinge war Philipps Sorgfalt wie von jeher unausgesetzt auch der inneren Verwaltung seines Landes gewidmet. Er hatte wohl in früheren Jahren geklagt, „daß er mit den evangelischen Sachen so viel zu tun und zu schaffen habe, daß er die Kräfte seiner Räte darüber ausarbeiten müsse und ihrer viel darüber hingehen und sterben, so daß er nicht dazu käme, seine Räte zu seiner und seiner Untertanen Sachen zu brauchen." Gleichwohl hat er sein Land materiell sehr in die Höhe gebracht. Er dämmte den unsinnigen Luxus einigermaßen ein, der mit Kleidern und im Essen getrieben wurde, indem er u. a. verbot, zu Festen und Hochzeiten in Städten mehr als 100, in Dörfern mehr als 60 Gäste zu laden (immerhin eine noch recht stattliche Zahl!); er untersagte Branntwein anders als zu arzneilichem Gebrauch zu verkaufen und ließ die Wirtschaften scharf beaufsichtigen. Er selbst ging mit gutem Beispiel voran, indem er sich einfach und schlicht kleidete, seine Hofleute zu demselben anhielt, auch seine Pferde nicht mit hohen und kostbaren Federn schmücken ließ (was damals der Brauch war), und indem er bei seinem eigenen Tisch wohl selbst anordnete, wieviel Forellen, Hasen und wilde Vögel von seinen Rentmeistern eingesandt werden sollten. Er arbeitete den ganzen Tag in Regierungsgeschäften; er ließ die Untertanen ohne Erschwerung vor sich, damit sie ihre Anliegen ihm vortragen könnten, und machte den Beamten genaue Rechenschaft über ihr Verhalten gegenüber den Untertanen zur Pflicht. Alle Geschäfte erledigte er, wenigstens ums Jahr 1540, mit drei Schreibern oder Geheimsekretären; später finden wir einen Kanzler, einen Vizekanzler, einen Sekretarius und einige adlige Räte in seinen Diensten. Philipps Domänen sollten Musterwirtschaften sein; er war stolz darauf, daß die Forsten ihm jährlich 12000 Gulden abwarfen; den Salinen zu Sooden an der Werra gab er eine neue „Ordnung" und erhöhte ihren Ertrag von 200 auf 12000 Gulden. Was das heißen will, mag man daraus ersehen, daß im Jahre 1513 die gesamten Einnahmen des hessischen Staats nur etwas über 28000 Gulden betragen hatten. Brücken

und Straßen wurden verbeſſert oder neu angelegt; Straßenräuber wurden raſtlos verfolgt und im Betretungsfall mit Enthauptung beſtraft. Die Juſtiz ward ſtramm gehandhabt; das Marburger Hofgericht, das vorher nur in gewiſſen Friſten tagte, ward ſtändig eingerichtet. Von der Anlage von Hoſpitälern, Armenunterſtützungs- und Irrenanſtalten iſt ſchon (oben S. 10) geſprochen; ſtatt „fauler und zänkiſcher Mönche“ zogen, wie einer ſeiner Beamten ſagte, „arme, hilfloſe Menſchen“ in die Klöſter ein, und das ſchien dem Landgrafen Gott wohlgefälliger zu ſein, als deren bisherige Verwendung. Als ihm ſeine Landſtände zur Einlöſung verpfändeter Ämter 1553 eine Trankſteuer bewilligt hatten, willigte Philipp ein, daß ein Bevollmächtigter der Landſchaft die Steuer verwalten und daß ſie nach Erreichung des Zieles wieder abgeſchafft werden ſolle; er entzog ſich den berechtigten Wünſchen ſeiner Untertanen auch hier nicht.

Das heſſiſche Kriegsweſen hat Philipp erſt geſchaffen. Er ſtützte es einerſeits auf das Aufgebot des Adels und des Landes, andrerſeits auf Anwerbung von Söldnern; im württembergiſchen Krieg z. B. beſtand ſeine 4000 Mann ſtarke Reiterei zu einem ſtarken Drittel aus Landeskindern, zu ſchwach zwei Dritteln aus geworbenen Truppen. Indem er eine größere Anzahl von Hauptleuten bleibend in ſeine Dienſte nahm, ſicherte er ſich ein Offizierskorps, das im Bedarfsfalle den Rahmen des zu bildenden Heeres darſtellte und eine raſche Mobilmachung erleichterte; aus Abenteurern, die ſonſt von einem Heere zum andern zogen, ſchuf er ſich bleibende zuverläſſige Diener. Während ſeine Vorgänger im Kriegsfall das Geſchütz wohl von Städten hatten entlehnen müſſen, ſchuf Philipp eine mächtige heſſiſche Artillerie von über zweihundert Stücken.

Nur ein Übelſtand wird an Philipps Regiment lebhaft getadelt: die übermäßige Vorliebe für die Jagd, die er freilich mit den meiſten ſeiner Zeit- und Standesgenoſſen teilte; es wird gelegentlich erzählt, daß bei einer Hatz in wenigen Tagen etwa 1000 Wildeber, Bachen und Friſchlinge, ja an einem einzigen Tage 150 Hirſche zur Strecke gebracht wurden; ein ſo ungeheurer Wildſtand mußte der Landwirtſchaft ſchweren Schaden bringen. Um die Wilddiebe abzuſchrecken, ſetzte Philipp auf ihr Treiben

dieſelbe Strafe wie auf Straßenraub: die Enthauptung durch das Schwert des Henkers; und ſie war noch milde gegenüber der ſonſt wohl üblichen Strafe, den ertappten Wilderer an das Geweih eines Hirſches zu binden und das Tier dann freizugeben. Philipp geſteht gelegentlich gegen Butzer, der ihn wegen ſeiner Jagdluſt tadelte, daß er es wohl manchmal damit übermache; aber er arbeite daneben doch mehr „als manch ein andrer Fürſt, der nit jaget“; und er konnte ſich auch darauf berufen, daß er durch ſeine häufigen Jagden in allen Teilen ſeines waldreichen Landes dieſes gründlich kennen lerne und überall mit ſeinen Untertanen in perſönliche Berührung trete; „kann mancher arme Mann“, ſagte er in ſeinem Teſtament, wo er ſeinen Söhnen die „Wildfuhr“ anempfahl, „fürkommen, der ſonſt nicht vorgelaſſen wird.“ Seine Heſſen haben Philipp auch die übergroße Jagdbegierde verziehen; ein kaiſerlicher Kommiſſar hat Karl V. berichtet, als der Landgraf gefangen ſaß: „keiner ſei im Volk, der nicht ſeinen Kopf für ſeinen Fürſten gäbe; kein Sohn könne ſo den Vater, kein Weib ſo ihres Mannes Tod beweinen, als dieſe Leute ihres Herrn Unglück betrauerten.“

Von Geſtalt war Philipp klein und in ſeinen jungen Jahren zierlich; der Kopf ſaß tief im Nacken; das Antlitz war heiter, gütig und ließ Feſtigkeit und Klugheit erkennen. Die Gefangenſchaft hat ſeine Kraft zwar nicht gebrochen, aber doch vermindert; man führt wohl die Fußgicht und die Steinſchmerzen, die ihn in ſeinen letzten Jahren quälten, auf die fünf harten Jahre ſeiner Haft zurück. Die letzten Zeiten ſeines Lebens waren auch durch unerfreuliche Dinge in der Familie getrübt, durch die Zuchtloſigkeit und die großen Anſprüche ſeiner ſieben Söhne von Margarete von der Sale, die mit dem Titel Grafen von Diez und einigen ſüdheſſiſchen Ämtern nicht zufrieden waren, durch die ihnen betätigte Schwäche ihrer Mutter, welche Philipp ſeit Chriſtinens Tod ganz als Landesfürſtin behandelte, und durch die Frage der Erbteilung, worüber Philipp mit ſeinem älteſten Sohn Wilhelm in ein geſpanntes Verhältnis geriet. Philipps Tod kam raſch und unerwartet. Am Donnerstag vor Oſtern 1567 nahm er noch mit ſeinen Söhnen und Wilhelms Gemahlin, Sabine von Württemberg, der Tochter Herzog Chriſtophs, auf

dem Schloß zu Kaſſel das heilige Abendmahl; am Karfreitag verteilte er ſeine Kleinodien und Waffen unter ſeine Söhne; am Oſterſonntag legte er ſich mit den Worten zu Bette, er fühle eine außerordentliche himmliſche Freude, und am Oſtermontag, 31. März, entſchlief er zwiſchen 4 und 5 Uhr abends, von dem Dechanten der Martinikirche, Bartholomäus Meyer, mit geiſtlichem Zuſpruch geſtärkt, mit den Worten: „Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geiſt!“ An ſeinem Grabe in der Martinikirche ſenkten ſich die Fahnen der fünf Länder, die er beherrſcht hatte, Heſſen, Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda; dann wurden ſie wieder aufgerichtet, zum Zeichen der Ehrfurcht und der Zuverſicht, daß ſein Werk nicht mit ihm vergehe — principes mortales, ſagte Kaiſer Tiberius, res publica immortalis.

Philipp hat gewiß manche menſchliche Schwäche an ſich gehabt, und ſeine Doppelehe wirft heute noch einen tieferen Schatten auf ſein Bild, als vielleicht bei gerechter Beurteilung ſeiner Beweggründe erlaubt iſt; ſie gibt den nie zu verſöhnenden Todfeinden der Reformation heute noch willkommenen Anlaß, den tapfern Fürſten zu ſchmähen, deſſen hochragendem Lebenswerk ſie mit ohnmächtigem Knirſchen gegenüberſtehen. Aber weit überwiegen doch im Weſen Philipps die lichten Seiten, ſein ſelbſt in ſeinen Fehlern erkennbarer religiöſer Sinn, ſeine Duldſamkeit, die ihn ſogar den Wiedertäufern gegenüber nicht verließ, ſein evangeliſches Gemeinſchaftsgefühl, ſeine Pflichttreue im Fürſtenamt, ſein menſchliches Erbarmen mit Armut und Not, ſeine Offenheit. Dazu kommt ſeine Tapferkeit im Krieg, ſeine Fähigkeit zur Heeresleitung, ſeine politiſche Gewandtheit und ſtaatsmänniſche Anlage; er war der geborene Organiſator, der die Kräfte zu wecken und zuſammenzufaſſen weiß, der aus dem vor ſeiner Zeit locker gefügten heſſiſchen Gebiet einen wirklichen Staat geſchaffen hat mit feſten politiſchen und militäriſchen Unterlagen. Unſrer Geſchichte hat Philipp ſeine Spuren tief eingedrückt. Er hat nicht bloß ſein eigenes Land politiſch und militäriſch ſo gehoben, daß es nicht nur in der deutſchen, ſondern ſogar in der europäiſchen Politik des 16. Jahrhunderts eine Rolle ſpielen konnte; er hat es nicht bloß zu einem bleibenden Bollwerk der Reformation gemacht: er hat durch Gründung des ſchmalkaldiſchen Bundes, die doch weſent-

lich ſein Werk geweſen iſt, einen Kryſtalliſationspunkt für das evangeliſche Weſen in Deutſchland geſchaffen, der ein Jahrzehnt lang alle verwandten Elemente anzog wie der Magnet das Eiſen und vielen erſt den Rückhalt ſchuf, durch den ſie ermutigt wurden, der allgemeinen Strömung ſich anzuſchließen und der römiſchen Kirche abzuſagen, die ohne die verhängnisvolle Verbindung der Kaiſerkrone mit Spanien zweifellos in Deutſchland ebenſo völlig verloren geweſen wäre, wie ſie in Skandinavien und England geſtürzt worden iſt. So iſt Philipp einer der Männer, die das heutige Deutſchland möglich gemacht haben. Er iſt es aber auch deshalb, weil er Württemberg dem Hauſe Habsburg und der römiſchen Kirche entriß; er hat damit der Reformation im ſonſt überwiegend katholiſchen deutſchen Süden eine feſte und einflußreiche Stellung erobert und die Aufſaugung dieſes Südens durch Öſterreich ebenſo im 16. Jahrhundert verhindert, wie dies Friedrich der Große im 18. Jahrhundert durch den Schutz Bayerns gegen Joſeph II. verhindert hat. Wäre aber das Haus Öſterreich im 16. Jahrhundert im Beſitz Württembergs geblieben, hätte alſo es dauernd die Übergänge über die rauhe Alb, das mittlere Neckartal und die öſtlichen Zugänge zum Schwarzwald in ſeiner Hand gehabt, ſo würde ſeine militäriſche und politiſche Stellung in Süddeutſchland ſo gewaltig geſtärkt, die Empfindung, einem unentrinnbaren Schickſal gegenüber zu ſtehen, in den Süddeutſchen ſo übermächtig und ſo lähmend geworden ſein, daß auch Bayern viel ſchwerer vor der Umklammerung Öſterreichs hätte bewahrt werden können. Wenn es alſo heute keine Mainlinie gibt, wenn Deutſchland nicht in einen preußiſchen Norden und öſterreichiſchen Süden zerriſſen, ſondern von Köln bis Paſſau, von Königsberg bis Friedrichshafen geeint iſt, ſo haben daran manche große Männer ihr Verdienſt, unter ihnen auch Landgraf Philipp.

Martin Butzers
Bedeutung für das kirchliche Leben in Heſſen

von

Lic. Dr. Wilhelm Diehl
Pfarrer in Hirſchhorn a. N.

Halle a. S. 1904.
Verein für Reformationsgeſchichte.

Die Urteile über die Bedeutung, die Martin Butzer für Heſſen gehabt hat, ſind von jeher weit auseinandergegangen. Während die einen in ihm den „außerordentlichen“ Mann ſahen, mit dem erſt die „wirkliche Reformation in Heſſen“ beginne, vor dem ſo gut wie „keine Reformation in Heſſen“ vorhanden war, beurteilen andere, unter ihnen z. B. Vilmar, Butzer äußerſt ungünſtig. Sie ſehen in ihm das Unglück für Heſſen, einen Mann, den nur einſeitige Beſchränktheit für bedeutend halten könne. Da mag es denn gewagt erſcheinen, gerade in der Gegend, wo der Kampf gegen und für Butzer im letzten Jahrhundert ſo hart getobt hat, über die Bedeutung Butzers für Heſſen zu ſprechen. Trotzdem glaube ich, daß man das muß und daß auch der, der ſonſt von Butzer nicht begeiſtert iſt, dieſem Vortrag mit Freuden folgen kann. Es gilt nur, auf das Gebiet ſich zu beſchränken, das ich in meinem Thema angedeutet habe und allem dem fern bleiben, was nicht unbedingt damit zuſammengehört.

Ich will dies genauer ausführen. Daß Martin Butzer für die ganze Politik Philipps des Gr. von der höchſten Bedeutung war, iſt bekannt. „Seit dem Herbſt 1539“, ſo ſchildert Lenz das Verhältnis der beiden Männer, „geht kaum ein politiſcher Anſchlag aus der heſſiſchen Kanzlei hervor, von dem er nicht Kenntnis, kein Aktenſtück, in das er nicht Einſicht erhalten hat. Zu Zeiten ſtand dem Landgrafen nicht einmal der eigne Kanzler ſo nahe wie der Straßburger Prediger. Im Beſitz eines ſo innigen Vertrauens verfolgte Butzer doch niemals perſönliche Intereſſen. Er widmete dem Landgrafen ſeine Dienſte, aber er war nicht ſein Diener. Sein Dienſt galt der Kirche, dem Reiche Chriſti in deutſcher Nation, ſein Intereſſe war die Reformation in der Kirche, und im Reich die proteſtantiſche Politik.“ Trotzdem iſt es fraglich, ob Butzer dem Landgrafen allezeit gut geraten hat.

Ebenso bekannt ist es, daß Butzer auf die theologischen Verhältnisse in Hessen einen großen Einfluß ausgeübt hat. Aber er hat auch, z. B. nach der Seite des Bekenntnisses, auf die Entwicklungsgeschichte der hessischen Kirche Wirkungen ausgeübt, die für die Folgezeit von geringem Segen waren. Die Ideen, die er im Gegensatz gegen die vor ihm vorhanden gewesenen lutherischen Anschauungen in das Leben der hessischen Kirche hineinbrachte, haben z. T. die schweren theologischen Streitigkeiten heraufgeführt, die für Hessens Zukunft so verhängnisvoll werden sollten.

Ganz anders steht Butzers Einfluß auf das kirchliche Leben in Hessen da. Da hat er Institutionen ins Leben gerufen, von denen man sagen kann, daß sie zu allen Zeiten nur eine Quelle des Segens für unser Land gebildet haben.

Es ist meine Aufgabe, dies Urteil zu begründen. Ich verhehle mir nicht, daß das eine recht schwierige Sache ist. Gilt es hier doch den rechten Weg finden, auf dem man objektiv genug ist, um dem ersten Reformator in Hessen, Adam Kraft, und (wenn ich ihn so nennen darf) dem zweiten Reformator Butzer gerecht zu sein, jedem das Seine zu geben. Ich glaube nämlich, daß es einer der größten Fehler in der bisherigen hessischen Kirchengeschichtsforschung war, daß sie entweder dem einen oder dem andern der beiden genialen Männer nicht gerecht wurde. Namen brauche ich nicht zu nennen. Hoffentlich haben Sie am Schluß meiner Ausführungen den Eindruck, daß ich nicht auch in diesen Fehler gefallen bin.

Wenn wir die für den hessischen Geschichtsforscher so bedeutsame Publikation des Briefwechsels Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Butzer, wie sie Max Lenz in mustergültiger Weise dargeboten hat, genau durchsehen, so finden wir, daß Martin Butzer in den 19 Jahren, in denen er mit dem Landgrafen in brieflichem Verkehr stand (1529—1547), zwar allezeit auf des Landgrafen Politik und persönliche Verhältnisse, dagegen nicht mit derselben Stetigkeit auf die innerkirchliche Lage in Hessen einen Einfluß ausgeübt hat. Sowohl die Briefe aus der Zeit des Marburger Gesprächs wie die aus dem

Anfang der 30er Jahre laſſen erkennen, daß Butzer die innerkirchlichen Verhältniſſe in Heſſen weder genauer kennt noch auch die Abſicht hat, auf ſie in irgend einer Weiſe einzuwirken. Etwas anders und doch in einer Beziehung ähnlich ſteht es mit den Briefen aus den Jahren 1541—1547. Aus ihnen tritt mehr als einmal deutlich hervor, daß Butzer die heſſiſchen Verhältniſſe genau kennt und ein weitgehendes Intereſſe für ſie hat. Er ſchreibt über die ſittlichen und kirchlichen Zuſtände in Heſſen; er gibt dem Landgrafen ſeinen Rat bei der Errichtung von Latein- und Landſchulen, und das alles aus einer Lokalkenntnis heraus und in einer Art, wie es nur der kann, der ein tiefgehendes Intereſſe für eine Sache hat. Aber das alles geſchieht nur nebenbei. Daß Butzer in den Jahren 1541—1547 für die Entwicklung der innerkirchlichen Verhältniſſe perſönlich in Betracht komme, kann nicht behauptet werden. Somit ſchränkt ſchon die Betrachtung des Briefwechſels die Zeit des direkten Einfluſſes Butzers etwa auf die Jahre 1535—1540 ein.

Auch in dieſer Zeit iſt er nicht immer und nicht allein der Mann, der die Richtlinien angibt und gebietet. Vielmehr ſtehen andere neben ihm, die vielleicht ebenſo Bedeutendes wie er geleiſtet haben. Ich nenne aus der Zahl der heſſiſchen Superintendenten Adam Kraft. Welch eine Fülle von Arbeit war von dieſem Manne bereits geleiſtet, als Butzer erſt auf den Plan trat! Nur auf einiges will ich hinweiſen. War's nicht eine wirklich großzügige und von echt reformatoriſchen Gedanken beherrſchte, dabei gewaltige Arbeit, was er in Sachen der Neuordnung für die Verwendung der kirchlichen Einkünfte vollbrachte? Über 10 Jahre hielt ſie ihn in ſteter Anſpannung: die Neuregulierung beginnt ja bereits, wie die im Staatsarchiv in Marburg liegenden noch unbenutzten Kompetenzliſten der oberheſſiſchen Pfarreien beweiſen, im Jahr 1525, am Vorabend der heſſiſchen Reformation, und dauerte bis über 1535 hinaus. Welche Schwierigkeiten mußten überwunden werden, wie mußte dieſer Mann ſich hineinvertiefen in die kleinſten Verhältniſſe der einzelnen Parochien. Und doch, wenn wir nachher ſehen, was wirklich erreicht worden iſt, nicht in Sachen der Stiftung der Univerſität Marburg, auch nicht der Gründung der vier hohen Hoſpitalien Haina, Merxhauſen,

Gronau und Hofheim aus lauter kleinen Kirchengefällen, sondern in den kleinen Dorfgemeinden Oberheſſens, dann müſſen wir mit Hochachtung ſtehen vor dieſem wahrhaft großen Manne, der auch im Kleinen eine ſolche Kraft offenbarte. Die von mir neu aufgefundenen Kaſtenordnungen beweiſen ja, daß Adam Kraft bei ſeiner Neuordnung der kirchlichen Einkünfte nicht darauf ausging, eine gewiſſe Ordnung in die Beſtimmung und Verwaltung der Kirchengüter zu bringen, ſondern daß er das geſamte Gemeindeleben von einheitlichen Geſichtspunkten aus nach der ſozialen Seite hin neu organiſierte, nachdem er für die Feſtſtellung eines beſtimmten Pfarrereinkommens gerade ſoviel in Anſpruch genommen hatte, als die beſonderen Verhältniſſe es erheiſchten. Seine Kaſtenreform iſt eine der größten ſozialen Taten in der ganzen heſſiſchen Kirchengeſchichte.

Aber Adam Kraft iſt nicht bloß der Mann, der die heſſiſche Kirche äußerlich organiſierte. Er hat auch für das innere Leben der Kirche viel getan. Er hat die Kaſtenreform benutzt, um für das höhere Schulweſen zu ſorgen. Sind auch die Forſchungen hierüber noch in den Anfängen begriffen, ſo kann doch aus dem, was bisher feſtgeſtellt werden konnte, darauf geſchloſſen werden, daß in den Anfang der dreißiger Jahre, beſonders auch in das Jahr 1535 eine planmäßige Neuordnung des geſamten heſſiſchen Stadt- reſp. Lateinſchulweſens fällt. Ferner nehme ich mit als ſein Verdienſt das in Anſpruch, was nach Abſchluß der Kirchenviſitation von 1535 und der Synode von 1536 in der „Ordnung, welcher maſſe hinfür die Viſitatores, Pfarherr und ire helffer Diacon und alle Kirchendiener verordnet, gehandthabt, und im Fal, ſo irer einer oder mehr untüglich leſſig oder ungeſchickt gefunden, abgeſetzt werden ſollen“ (1537) verordnet wurde: mit anderen Worten die Schaffung von Geſetzen für alle diejenigen, welche in der heſſiſchen Kirche ein Amt haben: Superintendenten, Pfarrer, Diakone, Schulmeiſter, Kaſtenmeiſter und Glöckner, die Grundlegung zu einer kirchlichen Verfaſſung nach der Seite der Kirchenleitung hin. Ich weiß, daß ich mit dieſer Anſicht manchen Gelehrten, z. B. Heppe, entgegentrete, die ſchon in dieſer Viſitationsordnung von 1537 den Einfluß Butzers wittern. Aber ein-

mal ist sicher, daß dieser Einfluß auf die Ordnung noch von niemand bewiesen worden ist; ferner finden sich in ihr viele Anschauungen, die mit Butzers Kirchenverfassungsgedanken sich nicht zusammenreimen lassen; endlich zeigt sich, wenn man den Urkunden einmal genauer nachgeht, daß vieles, was hier verordnet wird, bereits in seinen Ansätzen vorher vorbereitet war und sich harmonisch an das angliedert, was Adam Kraft mündlich da oder dort bei seinen Visitationen bereits eingerichtet hatte. Wenn z. B. die Ordnung den Superintendenten, wie Hassencamp sagt, gleichsam bischöfliche Vollmachten gibt, und damit dem absoluten landesherrlichen Kirchenregiment einen Damm entgegengeschoben haben soll, so ist diese Tatsache damit zu erklären, daß schon seit 1530 von einem weitergehenden landesherrlichen Regiment nicht die Rede war. Wenn sie aber Partikularsynoden schuf, dann richtete sie etwas ein, zu dem die Ansätze nicht von Süddeutschland, sondern von der katholischen Kirche gegeben waren. Die Namen der Synodalleiter, (in der Obergrafschaft heißen sie wie im Friedberger Ruralkapitel „Definitoren"), die ganze Verfassung u. A. stellen das außer Zweifel.

Ich bin also der Ansicht, daß — wenn nicht noch andere Materialien beigebracht werden — man z. B. wohl gut tun wird, Butzer bei der Visitationsordnung von 1537 aus dem Spiel zu lassen. Noch 1537 ist der Mann, der im Zentrum der kirchlichen Reform steht, Adam Kraft. Butzers Tätigkeit halte ich überhaupt nur für eine absolut nicht in persönlichen Gegensatz zu Kraft zu stellende Episode. Freilich eine bedeutsame und folgenreiche.

Als das Jahr 1538 und mit ihm das erstmalige und einzige bedeutsame Eingreifen Butzers in die innerkirchlichen Verhältnisse der hessischen Kirche heraufzog, war die hessische Kirche äußerlich vollkommen organisiert, sowohl hinsichtlich der Kirchenleitung als des kirchlichen Lebens in der Einzelgemeinde. Es waren in den Institutionen der Superintendenten, Pfarrer, Diakone, Schulmeister und Opfermänner Mittel gefunden, um das Evangelium an die einzelnen Christen in den Gemeinden heranbringen zu können.

Trotzdem sah sich der Landgraf veranlaßt, gerade um der innerkirchlichen Zustände in Hessen willen Butzer nach Hessen zu berufen. Die Veranlassung ist bekannt. Butzer kam, weil die

ſonſt gut ſunktionierenden großangelegten Organiſationen gegenüber dem Wiedertäufertum ſich als machtlos erwieſen. Er kam, um der wiedertäuferiſchen Gefahr, die Landgraf Philipp mit Machtmitteln auszutilgen verabſcheute, zu begegnen, nachdem dieſe zu einer weitere Kreiſe umfaſſenden Volksbewegung ausgewachſen war, der gegenüber die in Heſſen vorhandenen kirchlichen Organiſationen und geiſtigen Kräfte verſagten. Laſſen Sie mich hierauf etwas eingehen. Die Wiedertäuſer, die damals in Heſſen ihr Weſen trieben, waren ein ſtarker, und für die heſſiſche Kirche gefährlicher Feind. Stark ſchon rein numeriſch. Nach allem, was wir erfahren, haben wir Grund zur Annahme, daß ſie wenigſtens über ganz Oberheſſen hin ihre Parteigänger hatten. Ihre Verſammlungen werden manchmal von ganzen „Hauſen" von Menſchen beſucht, und das will etwas bedeuten, wenn wir die Geſetze in Betracht ziehen, die über die Anhängerſchaft beim Wiedertäufertum vorlagen. Sie waren aber auch ſtark nach der Seite der Perſönlichkeiten, die führten. Es ſind „der Teuffer meer in e. ſ. g. landen, denn ich imer gemeinet hätte und under denſelbigen fil gutherziger leut", ſchreibt Butzer ſchon am 4. November 1538, d. h. kurz nach ſeiner Ankunft in Heſſen. Das Gefährliche an der Bewegung war aber nicht die Zahl der Vertreter, auch nicht die Tüchtigkeit der Führer, ſondern die Tatſache, daß in ihr in die kaum in Organiſationsformen gebrachte heſſiſche Kirche eine geiſtige Bewegung hineinkam, die ähnliche Ziele wie dieſe Kirche verfolgte, dabei aber von Grundgedanken ausging, die denen der kirchlichen Organiſation und Verfaſſung prinzipiell zuwider waren. Wollte die Kirche alles erreichen vom Standpunkt des Amtes aus, das durch Wort und Sakrament für die Gemeindeglieder ſorgt, ſo gingen die Wiedertäuſer den umgekehrten Weg. Sie haben für die Kirche als eine Gemeinſchaft von Guten und Böſen kein Verſtändnis. Sie ſind gegen die kirchlichen Ordnungen, vorab gegen die Sakramente, in gewiſſem Sinne ſogar ablehnend. Die Prediger ſind ihnen, wie Butzer gelegentlich ausführt, „verdacht". Ihr Ziel iſt die Sonderung von der Kirche, denn die Zugehörigkeit zu Chriſtus und der Empfang des heiligen Geiſtes ſind ganz unabhängig von der Zugehörigkeit zur Kirche.

Butzers großes Verdienst ist es nun, daß er auch in dieser geistigen Bewegung etwas von Gott gesandtes und zum Teil Berechtigtes sah; daß er den Mut fand, statt — wie die bisherigen Gegner der Wiedertäufer in Hessen — diese bloß zu bekämpfen, ihnen dadurch den Boden abzugraben, daß er einzelne ihrer Grundgedanken mit den Grundprinzipien der hessischen Kirchenverfassung in Einklang zu bringen wußte, daß er einen Kompromiß schloß. Das von den Wiedertäufern so stark betonte Trachten nach Heiligung der Einzelpersönlichkeit fügte er in den Rahmen der neu zu organisierenden Gemeinde ein. Die christliche Haushaltung, wie sie nun einmal ist, soll bleiben — Butzer hält sie ja auch selbst für gut und vorbildlich. Aber es soll „beßer in ihr bestellet und die christliche Zucht ernstlicher in ihr geübet werden." Es ist der Gedanke der Zucht, d. h. besser der Erziehung, den hier Butzer mit Energie in den Organismus der hessischen Kirche hineinkeilt und mit dem er dem wiedertäuferischen Wesen glaubt begegnen zu können. „Wo kein Zucht und Bann ist, ist auch kein Gemein."

Beachten wir das eben Ausgeführte, dann wird alles ins rechte Licht gesetzt, was Butzer in Sachen der Wiedertäuferbewegung in Hessen und damit für das kirchliche Leben der hessischen Kirche getan hat. Als Urkunde dafür haben wir bekanntlich die Ziegenhainer Zuchtordnung von 1538 anzusehen, die „Ordenung der christlichen Kirchenzucht für die Kirchen im Fürstentum Hessen," die unter Butzers beherrschendem Einfluß entstanden ist. Gewinnen wir ein Verständnis für das Neue, das uns in dieser Ordnung entgegentritt, dann haben wir die Möglichkeit, das Maß des Einflusses näher zu bestimmen, den Butzer auf die innerkirchlichen Verhältnisse Hessens gehabt hat. Denn nach Butzers eigenen Briefen zu urteilen, ist die Schaffung dieser Zuchtordnung und die stete Fürsorge für deren Durchführung alles, was er für die inneren Verhältnisse in Hessen getan hat. Ihre Schaffung umfaßt die beiden letzten Monate von 1538, die Fürsorge für ihre Durchführung die Jahre 1538—1540.

Vertiefen wir uns einmal in den Inhalt der Ordnung oder wenigstens doch in die Hauptgedanken, die uns in ihr entgegen-

treten. Die von 10 heſſiſchen Theologen, darunter 4 Superintendenten unterſchriebene Ordnung beginnt nach einer erbaulichen Darlegung der Pflichten der Kirchenleiter mit dem Ausdruck des Bedauerns über die gegenwärtige kirchliche Lage. Die große Kalamität, deren Beſeitigung unbedingt nötig iſt, beſteht darin, daß der „Sathan nicht allein durch allerley Rotthen und Secten ſundern auch durch die fleiſchliche uppigkeyt und verlaſſens weſen eben viel armer leut von der gemein Chriſti zum teyl gar entpfremdet und abhaltet, zum teyl ſo viel abzeucht unnd euſert, das ſie ſich in die ware und gantze gemeynſchafft der lehr, Sacramenten und zucht Chriſti nicht begeben.“ Dieſe Kalamität zu beſeitigen, „den irrigen ſchefflеyn widder in Schaffſtal zu der Seligen hutt und weite Chriſti gentzlich zu verhelffen und die ſo noch nicht abgefürt, darin und darbey zu behalten“, wird man fertig bringen, wenn man nach Maßgabe der in der Schrift von Chriſtus und den Apoſteln gegebenen Anweiſungen über „den Hirtendienſt und rechte Seelſorge“ einige beſondere Anordnungen durchführt. Es ſind folgende. Vor allem iſt „den wirdigen hoch und wol gelarten Herrn und Brüdern, den Superintendenten ſampt andern getrewen Dinern der Kirchen und der Öberkeyt“ das Gewiſſen zu ſchärfen. Sie ſollen „ein recht gefliſſen und eifriges uffſehens haben uber alle ihre Kirchen und gemeyne, damit dieſelbigen mit recht gelerten, verſtendigen beſcheidenen, eiferigen und frommen predigern beſtelt werden, welche nicht allein zu den gemeynen predigen ſondern auch zu dem beſondern unterweiſen, vermanen und ſtraffen gegen menniglichen gefliſſen und mechtig ſein, die auch ihre Catechismos und alles, das zur ſeelſorg gehört, mit allen trewen und ernſt halten und uben.“ Mit anderen Worten: die Superintendenten ſollen dafür ſorgen, daß ein Pfarrerſtand geſchaffen wird, deſſen Vertreter ſich nicht mit der objektiven Darreichung von Wort und Sakrament begnügen, ſondern Seelſorger ſind, Seelſorger im eigentlichen und weiteſten Sinn, durch die individuelle Pflege, welche ſie zum Zweck der perſönlichen Heiligung dem Gemeindeglied nach der Seite des religiöſen Verſtändniſſes und des ſittlichen Wandels angedeihen laſſen.

Dieſe Seelſorge iſt eine ſchwierige Arbeit. Mit Ernſt

getrieben, hat ſie große Erfolge; aber ſie kann nur dann mit Ernſt getrieben werden, wenn dem Pfarrer bei ſeiner Arbeit Organe zur Seite ſtehen, die ihm ſein Werk führen helfen. Dieſe Organe ſind die Älteſten. „Weil es den Dienern des Worts nicht möglich, allein uff Jedermann nach aller notturfft zu ſehen und auch einen Jeden alle mael mit frucht zu beſſerung zu vermanen, ſtraffen und warnen, mögen wir es nicht anders erkennen, denn das die hohe notturfft unſerer Kirchen erfordert, das wir die alten Ordenung des hl. geiſts, wie wir die in den Apoſtoliſchen ſchrifften haben, bey uns wider auffrichten und zu den Dienern des Worts in yeder Kirchen, nachdem ſie gros oder klein an leuten ſeyn, etliche Presbiteros, das iſt Elteſten verordnen, die verſtendigſten, beſcheidenſten, eyfrigſten und frömbſten im Herren, und die auch bey der Gemeine die beſt vertrautiſten und wolgemeintiſten ſein, ſo man immer inn der Gemyn haben mag. Dieſſe Elteſten ſoll yede Kirchen wie auch die Diener des worts eins theils auß des Radts oder Gerichts Herrn, eins theils von der Gemeine welen. Auch were gut, das man ſie in der Kirchen mit öffentlichem gebet und vermanung beſtetigte und ir Ampt alſo heyligte.“ Dieſes Amt ſelbſt beſteht darin, daß ſie „ein beſonder vleißig Ufffehen auff die Prediger haben ſollen, damit dieſelbigen ires Ampts recht auswarten in leer und leben, und wo ſie das thun, ſie fur dem falſchen verleumbden trewlich vertedingen, wo aber deß bey ihnen mangel erfunden würde, das ſie daran ſein, damit ſolchs durch ſie oder die Öberkeyt gebeſſert werde. Wo die chriſtliche leer gegen jemands zu vertedingen oder irrige Leut zu berichten oder etwas anders wichtigs von wegen der Kirchen zu handeln fürfallen würd, ſollen ſie alweg darbey ſein und iren getrewen radt und hülff dazu nach ihrem beſten vermügen beweiſen, damit alles in der Kirchen deſto ördentlicher, vertrawter und zu mehrer beſſerung verrichtet werd.“ Insbeſondere ſoll es ihre Pflicht ſein, „neben und mit den Dienern des Worts die gemeyne Seelſorg und den Hirtendienſt zu verſehen, daß ſie nemlich ires beſten vermögens dazu raten und helffen, das alle getauffte, jung und alt, in chriſtlichem glauben und leben zeitig und genungſam geleret und darzu vermanet und angehalten werden, und wo Jemands

an dieſem etwas felet, dazu helffen, das ſolchen Fehlen auch zeitig und mit guten Fugen begegnet werd, es ſey an der leer oder am Leben."

Die Aufgabe, die die Älteſten mit den Pfarrern zuſammen als die Seelſorger der Gemeinde zu leiſten haben, erſtreckt ſich nach der Ziegenhainer Zuchtordnung hauptſächlich auf zwei Gruppen von Gemeindeangehörigen, auf die unerwachſenen Kinder und auf diejenigen, ſo ſich der Gemeinſchaft ganz oder zum Teil entäußern. Bei dieſer Arbeit ſtehen ihnen beſondere Mittel zu Gebote: bei den Kindern die Katechismi nebſt abſchließender Konfirmation, bei den anderen die Mittel der Ermahnung und im Notfall des Bannes.

„Die Eltiſten", heißt es in der Ordnung, „ſollen ſampt den Dinern des Worts anrichten und daran ſeyn, das alle Kinder, wenn ſie des alters halben fähig ſeyn mögen, zu den Catechismis geſchickt werden, welche Catechismos man auch an jedem ort wol anrichten kan, uff ſolche zeit, das ein iglicher ſeyne Kynder darzu zu ſchicken unbeſchwert ſein wird. Es iſt auch die Öberkeyt ſchüldig, das ſie auch durch ir Ampt menniglich dazu anhalt. Welche Kinder nuhe durch die Catechismos im chriſtlichen Verſtandt ſo weidt bracht ſein, das man ſie billich ſolt zum tiſch des Herren zulaſſen, ſollen die Elteſten und Prediger verſehen, das dieſelbigen uff eyn fürnembſt Feſt als zun heyligen Weinachten, Oſtern nnd Pfingſten von ihren Eltern und Vettern vor aller gemeyn in der Kirchen dem Pfarher an darzu geordnetem ort dargeſtellt werden. Da ſollen umb den Pfarhern ſtehen die Elteſten und alle ander Diener des Worts, alsdenn der Pfarher dieſelbigen Kynder die fürnemſten ſtück des chriſtlichen Glaubens befragen und nachdem die Kinder darauff geantwortet unnd ſich da öffentlich Chriſto dem Herren und ſeiner Kirchen ergeben haben, ſol der Pfarher die Gemeyn vermanen, den Herren dießen Kindern umb Beſtendigkeit und Merung des heiligen Geiſtes zu bitten und ſolch Gebet mit einer Collect beſchließen. Dem allen nach ſol denn der Pfarher denſelbigen Kindern die Hend auffiegen und ſie alſo im Namen des Herrn confirmieren und zu chriſtlicher Gemeinſchaft beſtetigen, auch daruff zum Tiſche des Herren gehen

heißen mit angehenckter Vermannng, ſich im Gehorſam des Evangelii trewlich zu halten und chriſtliche Zucht und Straf von allem und ydem Chriſten furnemlich aber von den ſeelſorgern allzeit gutwillig aufzunehmen und derſelbige gehorſame folg zu thun."

Der Gedankengang iſt klar. Jedes Kind iſt den Seelſorgern auf die Seele gebunden. Sie ſind verantwortlich dafür, daß die Kinder chriſtlich unterrichtet und erzogen werden und nach Abſchluß der Erziehung ſich öffentlich Chriſto und der Kirche ergeben. Die Erziehung und die durch ſie gewährleiſtete Heiligung wird nicht mehr dem guten Willen der Eltern überlaſſen, ſondern ſie wird Sache der Gemeinde, die für Gelegenheit dazu zu ſorgen hat, aber auch darauf achtet und ſich nach Ablauf einer beſtimmten Zeit davon überzeugt, daß Jedermann dieſe Gelegenheit wahrnimmt. Dadurch daß man die Konfirmation einführt, hat man die ſichere Garantie, daß die Erziehung und der Unterricht in den Katechismis ein Ziel bekommt. Der Gedanke, den man mit der Konfirmation verbindet, ſchließt es in ſich, daß das Kind, das konfirmiert wird, ein gewiſſes Maß nicht nur von Fertigkeiten ſondern vor Allem von gutem Willen mitbringen muß, ſich der Zucht zu unterwerfen.

Die andere Aufgabe, die die Älteſten zu erfüllen haben, betrifft diejenigen Elemente in der Gemeinde, die ſich von der Gemeinſchaft der Gemeindeglieder „gantz oder zum theil eufern, obwohl ſie uff den Namen Chriſti getaufft ſind und ſeinen heiligen Namen tragen." Ihr Ziel iſt da, in Verbindung mit den Predigern als die Seelſorger der Gemeinde alle dieſe Elemente „zu volkommener Gemeinſchafft Chriſti in der Lehr, Sacramenten und chriſtlicher Zucht durch freuntlich und getrewes Ermanen, Bitten und Flehen zu vermögen und zu bringen." Die Ordnung empfiehlt bei dieſer Gelegenheit den Pfarrern und Älteſten größtmöglichſtes Entgegenkommen gegen die Irrenden und Benutzung aller zur Verfügung ſtehenden Mittel. Wo ſie ſolche finden, „die auch die predigung und alles Chriſtliches thuen meiden, das geſchehe denn aus Irtumb in der Religion oder aus fleiſchlichem Epicuriſchen leben, ſollen ſie

ſich ſamptlich beraten, wie und durch wen ſolch leut entlich doch erſtlich zum gehör götlichs Worts bracht werden, das wehr denn, das ein ſollichen gar entpfrembdten von der chriſtlich Gemeyn eyner der Eltiſten beſonders anſprech oder das man ander leuth, es were ſeyne freundt und verwandten oder andere, an ihn ſchickete oder das man inen fur die Elteſten und Pfarher ſamptlich beruffe. Es ſol aber alle dieſe vermanung an derlei leuten alleweg geſchehen mit aller chriſtlicher ſanfftmuth unnd lindigkeyt auch mit trewen und freundtlichem furhalten der ſo reichen gnaden und des ſo geſtrengen Gerichts Chriſti auch mith anbietung freundtlichs berichts und unterweiſens durch Gottes Wort in allem dem, darinn ſich eyner ſtoßen und irren möge." Selbſt denen, die verſtockt bleiben und alle Vermahnung verachten, ſoll man „alle bürgerliche und ſunſt ſchüldige dienſt und gemeinſchaft auch hülff in Nöten leiſten", aber das alſo, „daß die Chriſten immer damit urſach ſuchen, ſolche leut zur bus zu vermanen und ſich auch mit dem euſern von ihrer unnötigen gemeynſchaft beweiſen, als die eyn hertzlich leydt tragen ob ſolcher leuthe ewigem verterben, darin ſie ſich doch durch ir gotlos weſen ſtürzen."

Dieſelben Geſichtspunkte gelten für die, die die Predigt wohl beſuchen, ſich aber dem Tiſch des Herrn fernhalten. Auch bei ihnen iſt das Letzte, zu dem ſich die Gemeindeglieder entſchließen ſollen: Meiden ihrer Geſellſchaft, aber nicht in feindſeliger Geſinnung ſondern zu bezeugen, daß ihnen „beſonders ſchmertz und Leiden iſt, das ſolche alſo ab der Gemeinſchafft des ewigen Lebens in Chriſto Jheſu ſchewen."

Weitergehende Maßnahmen erfordert die dritte Gruppe von Miſſetätern: „die wol zur Predigung und auch zum tiſch des Herrn gehn, aber ſtrefflich leben und in ſtücken, die jederman für Unrecht erkennt, befunden werden". Auch ſie ſollen ermahnt werden, „ſo offt und lang ſie das mit hoffnung der beſſerung und frucht thun mögen". „Beharret aber eyner in ſeinem bekentlichen arge, dem ſoll die gemeinſchafft des tiſchs Chriſti abgeſprochen und er gehalten werden wie ein Heyde" auch nicht eher zugelaſſen werden, er beſſere ſich denn zuvor. „Damit aber in dem gegen niemands unzeitig gehandelt werde, ſoll man

auch verſehen, das kein Kirch yemants den tiſch des Herren und Chriſtliche gemeinſchafft ehe abſchlag, es ſey denn dasſelbige durch den Superattendenten nach Erkantnus der Sachen fur recht und billich erkant." Auch ſoll dieſer Bann nicht vorgenommen werden, ohne daß der Superintendent mit dem zu Bannenden nochmals ſich beredet. Wird einer gebannt, dann geſchieht es durch den Superintendenten vor den Älteſten oder im ſchlimmſten Fall vor der Gemein. Die Bannung zieht Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte, der Zulaſſung zur Pathenſchaft ſowie des Anſpruchs auf kirchliche Beerdigung nach ſich. Der Weg zur Rückgängigmachung des Banns iſt aufrichtige Reue. Die Kinder der Gebannten werden chriſtlich erzogen, da ſie „ja mehr der Kirchen als ihnen geboren werden".

Wenn Pfarrer und Älteſte als Seelſorger in der eben angedeuteten Weiſe an den noch nicht vollkommen zur Gemeinde zu zählenden, ſei es den Kindern, ſei es den Irrenden, ihre Schuldigkeit tun, dann iſt nach Anſchauung der Zuchtordnung ein Hauptteil des Schadens, der zur Zeit vorlag, zu beheben. Freilich ſoll ſich die ſeelſorgerliche Tätigkeit beider nicht bloß auf dieſe beiden Gruppen von Gemeindegliedern beſchränken. Sie ſoll überhaupt in allen Gemeindeakten zum Durchbruch kommen. Die Ordnung findet es für nötig, dies an ihrem Schluß noch einmal beſonders hervorzuheben. Bei der Taufe ſoll die Erteilung des Sakraments verbunden ſein mit einer ernſtlichen Ermahnung, „ſolchs Geſchenks und Wergks Chriſti durch den Dienſt und die Zucht des Kindes ſich würdig zu erweiſen", und bei der Zulaſſung zur Patenſchaft der Geſichtspunkt maßgebend ſein, daß es darum gelte, „die Kinder aus der Tyrannei des Sathans und von allem fleiſchlichen und weltlichen Thun in das Reich Chriſti und zu warem himliſchen und göttlichen Weſen einzuleiben". Ebenſo ſoll der Abendmahlsgenuß immer auch zu Übung der Seelſorge benutzt werden und das Krankenlager ein beſonderer Anlaß zur Entfaltung ſeelſorgerlicher Arbeit der Pfarrer ſein. Endlich hat die Predigt die Aufgabe, gerade ſolche Gegenſtände von Zeit zu Zeit zu behandeln, die die Folgen gottwidrigen Wandels deutlich vor Augen führen.

Soweit die Zuchtordnung.

Wir kommen zur Beantwortung der Frage, was Butzer mit der Schaffung dieser Ordnung dem hessischen Lande geschenkt hat.

Wir antworten darauf: Theoretisch betrachtet in vielen Punkten gewiß eine wesentliche Änderung in der Verfassung des kirchlichen Lebens. Wurde diese Ordnung durchgeführt, so war nicht mehr das Amt die Zentrale für alles christliche Schaffen in der Gemeinde, sondern die Gemeinde selber, und dieses Schaffen beschränkte sich nicht mehr im Wesentlichen auf die offizielle Darbietung von Wort und Sakrament, sondern fand seine Vollendung in der seelsorgerlichen Einarbeitung der in Wort und Sakrament gebundenen geistigen Kräfte in das Leben der Einzelpersönlichkeiten, die die Gemeinde bilden, in einer Erziehung der Einzelnen zu christlichen und kirchlichen Charakteren.

Und doch war diese wesentliche Änderung in einer Art zu Wege gebracht, daß das Gegensätzliche gegen die bisherigen Verfassungsformen für die Zeitgenossen gar nicht so deutlich zu Tage trat. Wir empfinden es als gegensätzlich, weil wir andere Kategorien für unsere Beurteilung haben als die Leute von damals; die Superintendenten, die Butzer zur Unterschrift der Zuchtordnung bestimmte, empfanden das wohl nicht, sonst hätten sie die Ordnung nicht unterschrieben. Für sie war in den Zusammenhang des kirchlichen Lebens nach der erziehlichen Seite seiner Aufgabe hin ein neues Glied eingefügt, so wie ihr Altmeister Adam Kraft vor Jahren in der Kastenverfassung schon ein neues Glied eingefügt hatte. Und darum unterschrieben sie und gingen mit Ernst an die Ausführung dessen, was sie unterschrieben hatten. Noch in demselben 1538er Jahre, dem die Ziegenhainer Zuchtordnung entstammt, arbeiteten die Kasseler Praedikanten die „Ordenung der Kirchen zu Cassel“ aus, die die Ziegenhainer Beschlüsse, besonders hinsichtlich der Konfirmation in Praxis umzusetzen sich bemüht und u. A. bereits ein ausgearbeitetes Formular für die Konfirmationshandlung darbietet. Senioren der Kirchen zu Kassel begegnen uns ebenfalls 1538. Ebenso geht man an anderen Orten daran, die Beschlüsse durchzuführen. Wenn es in einzelnen Bezirken recht langsam damit ging, wenn Butzer

gelegentlich ſogar über Superintendenten klagt, „die die Zuchtordnung nit treiben wollen“ und wir aus Akten im Marburger Archiv z. B. erfahren, daß im Amte Nidda erſt 1543 der Anfang damit gemacht worden ſei, Älteſte einzuſetzen, ſo will das hiegegen nichts beſagen. Der Grund lag da, wie die Akten beweiſen, an anderen Dingen.

Noch günſtiger wird unſer Urteil über dieſe Tat Butzers, die in dem Erlaß der Zuchtordnung vorliegt, wenn wir einmal die Sache vom Standpunkt der Wirkung auf die kirchliche Praxis aus anſchauen.

Wollen wir die praktiſchen Folgen im innerkirchlichen Leben der heſſiſchen Kirche erkennen, die die Reformen von 1538 brachten, dann dürfen wir nicht an den Jahren kleben, die auf den Erlaß der Ordnung direkt folgten. In ihnen war die Wirkung gering. In ihnen erreichte man nur, daß die Hauptleute der Wiedertäufer ſich beruhigten und ſo auch eine gewiſſe Ruhe in die ganze Bewegung kam; aber wir wiſſen alle aus Butzers Briefen, daß das nicht ſowohl die Folge der Ordnung als Butzers perſönlichen Wirkens, beſonders ſeiner Beſprechung mit den Wiedertäufern, war. In den zehn nächſten Jahren nach Erlaß der Ordnung war die Möglichkeit, mit der Ordnung wirklich Ernſt zu machen, ſo gut wie ausgeſchloſſen. Es fehlte vor Allem an brauchbaren Senioren, es fehlte auch vielfach an brauchbaren Pfarrern. Wären dieſe vorhanden geweſen, dann war es unmöglich, daß Landgraf Philipp im Jahre 1541 von ſeinen Superintendenten einen Bericht empfing, in dem um Anrichtung von Kerkern in Spieskappel, Darmſtadt und Gronau gebeten wurde „für die Pfarrherren, ſo da mit Vollſaufen und anderm leſterlichen Leben große Ergernis von ſich geben und doch ungebeſſert bleiben“. Ebenſo dürfen wir in den Gefangenſchaftsjahren Philipps (1547—1552) nicht nach Wirkungen der Zuchtordnung ſuchen. In dieſer Zeit war die Durchführung der Ordnung ebenfalls unmöglich.

Möglich war die Umgeſtaltung des kirchlichen Lebens in Heſſen nach dem Muſter der Ziegenhainer Ordnung erſt nach Philipps Rückkehr. Die Akten bezeugen, daß ſie ſich in den 60er

und Anfang 70er Jahren des 16. Jahrhunderts auch vollzog, daß am Ende der 70er Jahre jede Gemeinde ihre Aelteſten, ihre Katechismi, ihre Konfirmation, ihren Bann und ihre Seelſorge hatte. Da müſſen wir uns umſehen, wollen wir Butzers Einfluß recht beurteilen.

Das Reſultat, das ſich hier ergiebt, iſt ein glänzendes. Sowie mit Butzers Reformen Ernſt gemacht werden konnte und gemacht wurde, zeigten ſich die herrlichſten Früchte. Aus den Katechismis, die bisher, wie vorhandenene Kommunikantenregiſter bezeugen, ganz im Argen lagen, entwickelt ſich ein geordneter Landſchulunterricht, der um ſo umfaſſender wurde, als die Kirchenordnungen von 1566 und 1574 mit dem Gedanken, daß alle konfirmiert werden müßten, Ernſt machten. Von 1574 an gehören in Heſſen Kinder, die nicht konfirmiert werden und keinen Unterricht in der Religion und dem damit verbundenen Leſen und Schreiben genießen, zu den Seltenheiten. Mit dem Gebot der Einführung der Katechismi und der Konfirmation hat Butzer dem Heſſenland den Anſtoß gegeben zu dem zweitgrößten Kulturfortſchritt, den nächſt der Reformation das 16. Jahrhundert in die heſſiſche Kirche gebracht, der Einrichtung von Volksſchulen in allen Pfarrorten. Mag es für andere Länder wahr ſein, was immer und immer wieder behauptet wird, daß die Volksſchule ein Erzeugnis des 18. Jahrhunderts ſei; für ſämtliche altheſſiſchen Territorien iſt dies nicht wahr. Hand in Hand mit der ſtrammeren Durchführung der Konfirmation (nach 1566) geht in allen heſſiſchen Territorien die Arbeit der Errichtung von Schulen, und dieſe Arbeit ſteigert ſich um die Wende des Jahrhunderts derart, daß wir getroſt behaupten können: Um 1600 war der größte Teil der heſſiſchen Pfarreien mit Schulen ausgeſtattet. Die Zahl der z. B. 1620 vorhandenen Schulen verglichen mit der Zahl der 1820 vorhandenen zeigt uns, daß Pietismus und Aufklärung ſich auf dem Gebiet der Schulgründungen nicht weh getan haben, daß ſie ſich auch nicht weh zu tun brauchten, weil an den meiſten Pfarrorten vor ihnen ſchon Schulen mit fundiertem Einkommen beſtanden, in einzelnen Bezirken, wie in der Obergrafſchaft, ſogar mit einem auf faſt lauter ſtudierte Schulmeiſter berechneten Einkommen.

Soviel von den Katechismis und der Konfirmation.

Es erübrigt uns noch auf den Einfluß einzugehen, den die Einführung des Seniorates und überhaupt die Betonung des Seelsorgeamtes gehabt hat. Auch dieser zeigte sich, sobald man mit der Einführung des Amtes Ernst machte. Wir sind über die Zeiten hinaus, wo man leugnen wollte, daß es in den evangelischen Kirchen noch in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts in sittlicher und religiöser Beziehung mitunter recht bedenklich stand. Gehen wir aber in Hessen an den Anfang des 17. Jahrhunderts, dann finden wir, wie im geistlichen Stande so bei dem Volk, ein vollkommen verändertes Bild. Insbesondere sind es drei Gruppen von Sünden, denen der Kamm gebrochen ist: die gegen das 6. Gebot, die Unfläterei und der Aberglaube. Ich will nicht schönfärben. Mein Urteil, das ich gerade hier in diesem Teil ausspreche, gründet sich auf gründliches Studium von Visitationsakten. Sie zeigen uns, daß auch der Seniorat seinen Beruf erfüllt hat, daß das wahr geworden ist, was Butzer von ihm erwartete. Und gehen wir in den großen Krieg. Glücklicherweise haben wir ja aus ihm Quellen genug, die reden. Was sagen sie uns? Sie sagen uns, daß die Bevölkerung in Hessen über ihn gut hinauskam, daß z. B. in den schwersten Zeiten die Schulen und die Sitten bestehen blieben. Das ist auch eine Folge von dem Angebinde, das M. Butzer der hessischen Kirche gab. Der Seniorat, der später leider immer mehr verknöcherte, und immer unfähiger wurde zu etwas wirklich Großem — er hat in dem Krieg als treuste Stütze von Pfarrern und Behörden ein Volk vor dem sittlichen und geistigen Verfall gerettet.

Wichtiger aber noch als diese beiden Früchte der Butzerischen Reform, die Schaffung eines Volksschulwesens und die Ermöglichung einer sittlichen Neugeburt, dünkt mir noch eines, was als dritte Frucht nicht vergessen werden darf: es ist durch diese Ordnung ein starkes Gefühl der Verpflichtung in die hessischen Gemeinden hineingekommen, ein Gefühl der Verantwortlichkeit des Einzelnen für das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinde. Und gerade da liegt meines Erachtens der Schlüssel zur Lösung des Rätsels, das die hessischen Gemeinden in der Zeit des großen Krieges jedem aufgeben, der sich in ihr Leben im

Kleinen recht eingehend vertieft, daß nämlich die Fürſten mit ihrem Mahnruf, auszuharren und auszubeſſern, ſich gerade an das Volk wandten und daß ihr Mahnruf nie ungehört verhallte. Mag darum Butzer während ſeines heſſiſchen Wirkens manches getan haben, um deſſentwillen er dem einen oder andern nicht ſonderlich hoch ſteht: Ein Punkt wird immer bleiben, im Blick auf den wir in Butzer einen der Bahnbrecher des geiſtigen Lebens in Heſſen ſehen müſſen, ſeine Fürſorge für Hebung des kirchlichen Lebens durch die Reformen von 1538 bis 1540.

Bericht über die 7. Generalverſammlung.

Die 7. Generalverſammlung des Vereins für Reformationsgeſchichte wurde in der Oſterwoche 1904 am 6. u. 7. April in Kaſſel abgehalten. Die Wahl gerade dieſes Ortes war dadurch veranlaßt, daß das Jahr, in dem wir ſtehen, die 400jährige Geburtstagsfeier des Landgrafen Philipp, des Vorkämpfers für die Sache der Reformation wie in ſeinem eigenen Lande ſo im Schmalkaldiſchen Bunde, bringen wird und ſich daher mit der Generalverſammlung eine Vorfeier dieſes Gedächtnistages paſſend verbinden ließ. Ein Lokalkomitee unter dem Vorſitz des Generalſuperintendenten Pfeiffer hatte in dankenswerter Weiſe alle Vorbereitungen getroffen, und ſo begann die Verſammlung in gewohnter Weiſe am Nachmittag des 6. mit einem Feſtgottesdienſt, nachdem am Vormittag der Geſamtvorſtand in mehrſtündiger Sitzung über innere Angelegenheiten des Vereins Beratung gepflogen hatte. Den Feſtgottesdienſt in der Martinskirche ſchmückte Chorgeſang des Kirchenchores in feierlicher Weiſe; die Feſtpredigt hielt der zahlreichen Feſtgemeinde Konſiſtorialrat D. Haupt aus Halle, indem er im Anſchluß an die Worte 2. Kor. 4, 10. 11 wirkungs- und ſtimmungsvoll Charfreitags- und Oſtergedanken auf das Leben der Gemeinde Chriſti und ſpeziell auf die Erfahrung der evangeliſchen Chriſtenheit anwandte. In dem ſchönen Saal des evangeliſchen Vereinshauſes fanden ſich dann in den Abendſtunden die Feſtteilnehmer zuſammen, wo wiederum der Kirchenchor von St. Martin unter Leitung des Herrn Kantor Klein der Verſammlung die Weihe geiſtlichen Geſanges gab. Von verſchiedenen Seiten her wurde die Verſammlung begrüßt: durch Generalſuperintendent Pfeiffer im Namen des Ortsausſchuſſes,

durch den Stadtſuperintendenten Kröner namens der Geiſtlichkeit und durch die Profeſſoren D. Achelis und D. Drews im Namen der heſſiſchen Univerſitäten Marburg und Gießen. Der Vorſitzende des Vereins D. Kawerau überbrachte einen Gruß des früheren Oberpräſidenten von Heſſen-Naſſau, des Grafen Zedlitz-Trützſchler. Die Hauptgabe dieſes Abends bot aber Oberſtudienrat Dr. Egelhaaf aus Stuttgart in ſeinem vorſtehend zum Abdruck gebrachten und für den Abdruck in Abſchnitte zerlegten und mit Überſchriften verſehenen, in jener Stunde aber frei und mit zündender Lebhaftigkeit gehaltenen Vortrag über die Bedeutung des Landgrafen Philipp für die Sache der deutſchen Reformation.*) Am nächſten Morgen vereinigten ſich die Feſtteilnehmer wieder in demſelben Saale, nachdem viele von ihnen ſchon vorher in der Landesbibliothek eine intereſſante und reichhaltige Ausſtellung von Handſchriften und Drucken aus der Reformationszeit in Augenſchein genommen hatten. Die Hauptverſammlung wurde durch freundliche Begrüßungen von ſeiten des Bürgermeiſters Jochmus namens der ſtädtiſchen Behörden und des Generalſuperintendenten D. Werner namens des Konſiſtoriums eingeleitet, denen der Vorſitzende den Dank des Vereins für die freundliche Aufnahme in Kaſſels Mauern ausſprach. Darauf hielt Pfarrer Lic. Dr. Diehl aus Hirſchhorn den hier gleichfalls zum Abdruck gebrachten Vortrag über Martin Butzers Bedeutung für das kirchliche Leben Heſſens, dem man die Vertrautheit des Vortragenden mit der kirchlichen Geſchichte ſeines Vaterlandes anmerkte und der ſich dadurch auszeichnete, daß er die hohen Verdienſte Butzers ohne Verkleinerung der Bedeutung Adam Krafts für das kirchliche Leben Heſſens zur Darſtellung zu bringen wußte. An dieſen Vortrag ſchloß ſich eine kurze Debatte an, die dem Vortragenden Gelegenheit bot, ſeine Auffaſſung in einzelnen Punkten noch weiter zu verdeutlichen. Der Vorſitzende erſtattete ſodann ein Referat über die Aufgaben und Arbeiten

*) Unſere Vereinsmitglieder ſeien bei dieſer Gelegenheit auch auf den gehaltvollen Aufſatz aufmerkſam gemacht, den unſer ſtellvertretender Vorſitzender Profeſſor D. Th. Kolde ſoeben in Bd. XV der Realencyklopädie für proteſt. Theol. u. Kirche, 3. Aufl., S. 296—316 über Philipp von Heſſen veröffentlicht hat.

unſeres Vereines, inſonderheit während der letzten drei Jahre. Da galt es vor allem eine wehmütige Dankespflicht zu erfüllen im Andenken an den ſeit der letzten Tagung der Generalverſammlung heimgegangenen ehrwürdigen D. Julius Köſtlin. Hatte doch dieſer von der Begründung des Vereins an bis zur Generalverſammlung vor 3 Jahren mit feſter Hand und klarem Blick als Vorſitzender den Verein geleitet und durch das Gewicht und das Anſehen ſeines Namens ihm von ſeinen erſten Anfängen an die bedeutſamſten Dienſte geleiſtet. Nachdem er unter der zunehmenden Laſt des Alters den Vorſitz im Vereine niedergelegt, hatte er nur noch eine kurze Friſt als Ehrenvorſitzender ihm angehört; am 12. Mai 1902 hatte ein ſanfter Tod ihm die Augen geſchloſſen. Möge der Verein niemals vergeſſen, daß er der Perſönlichkeit Köſtlins es beſonders zu verdanken hat, daß er von ſeinen Anfängen an, dem Hader der Parteien entrückt, eine friedliche Vereinigung evangeliſcher Männer der verſchiedenſten kirchlichen Richtungen und Kreiſe in der gemeinſamen Freude an den Gütern der Reformation und ihrer Geſchichte geworden iſt. Das Referat wies weiter darauf hin, daß ſich der Verein durch den unlängſt erfolgten ſcharfen Vorſtoß, den P. Heinrich Denifle gegen Luther und das Luthertum unternommen, aufs neue zu einer großen, wichtigen Aufgabe der Abwehr berufen wiſſe, wie einſt die Gründung des Vereins im Zuſammenhange geſtanden mit dem Ärgernis, daß Janſſens Geſchichte des deutſchen Volkes dem deutſchen Proteſtantismus gegeben. Der Verein werde ſich der Aufgabe nicht entziehen, den Kampf, den Denifle nnter dem Beifall der katholiſchen Welt heraufbeſchworen habe, aufzunehmen, und werde es ſich angelegen ſein laſſen, in einer Reihe von Heften wichtige Punkte, auf die ſich der Angriff jetzt richte, in gewiſſenhafter geſchichtlicher Darſtellung aufs neue zu beleuchten. Der Referent begrüßte ferner namens des Vereins als Erfüllung eines lang gehegten Wunſches das Erſcheinen des Archivs für Reformationsgeſchichte (Berlin bei C. A. Schwetſchke u. Sohn) unter der Redaktion unſeres Vorſtandsmitgliedes, des Archivdirektors W. Friedensburg in Stettin; durch dieſe Zeitſchrift iſt ein Sammelorgan für urkundliche Publikation zur Reformationsgeſchichte und Spezialforſchungen auf ihrem Gebiete geſchaffen, das längſt

als ein Bedürfnis empfunden worden war. Es sei unseren Mitgliedern, so weit sie selber zu den Mitarbeitern in reformationsgeschichtlicher Forschung gehören, zu aktiver Beteiligung und allerseits zu kräftiger Unterstützung durch Abonnement empfohlen. Die Versammlung schritt darauf zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten. Durch Akklamation wurden der engere und der weitere Vorstand wiedergewählt; dem Schatzmeister wurde für die Rechnungslegung Entlastung erteilt, und es wurde beschlossen, die nächste Generalversammlung erst nach 4 Jahren in Verbindung mit der Feier des 25jährigen Bestehens des Vereines einzuberufen.

Ein einfaches Festmahl vereinigte hernach die Teilnehmer, und ein gemeinsamer Besuch der Wilhelmshöhe bildete den Abschluß des Beisammenseins. Manche unserer Vereinsmitglieder konnten auch noch in den Abendstunden an einer Versammlung des Evangel. Bundes in Kassel teilnehmen, bei welcher zwei unserer Vorstandsmitglieder als Redner mitwirkten.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Landgraf Philipp der Großmütige 1

Martin Butzers Bedeutung für das kirchliche Leben in Hessen . . 39

Bericht über die 7. Generalversammlung 59

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. d. S.

Verzeichnis der noch vorhandenen Vereinsschriften.

1. Kolde, Th., Luther und der Reichstag zu Worms 1521.
2. Koldewey, Friedr., Heinz von Wolfenbüttel. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation.
3. Stähelin, Rudolf, Huldreich Zwingli und sein Reformationswerk Zum vierhundertjährigen Geburtstage Zwinglis dargestellt.
4. Luther, Martin, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. Bearbeitet sowie mit Einleitung und Erläuterungen versehen von K. Benrath.

5/6. Bossert, Gust., Württemberg und Janssen. 2 Teile.

12. Iken, J. F., Heinrich von Zütphen.

19. Erdmann, D., Luther und seine Beziehungen zu Schlesien, insbesondere zu Breslau.

20. Vogt, W., Die Vorgeschichte des Bauernkrieges.

21. Roth, F., W. Pirkheimer. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter des Humanismus und der Reformation.

22. Hering, H., Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen. Ein Lebensbild aus der Zeit der Reformation.

23. von Schubert, H., Roms Kampf um die Weltherrschaft. Eine kirchengeschichtliche Studie.

24. Ziegler, H., Die Gegenreformation in Schlesien.

25. Wrede, Ad., Ernst der Bekenner, Herzog von Braunschweig u. Lüneburg.

26. Kawerau, Waldemar, Hans Sachs und die Reformation.

27. Baumgarten, Hermann, Karl V. und die deutsche Reformation.

28. Lechler, D. Gotth. Viktor, Johannes Hus. Ein Lebensbild aus der Vorgeschichte der Reformation.

29. Gurlitt, Cornelius, Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation. Ein Bild aus dem Erzgebirge.

30. Kawerau, Wald., Thomas Murner und die Kirche des Mittelalters

31. Walther, Wilh., Luthers Beruf. (Luther im neuesten römischen Gericht, 3. Heft.)

32. Kawerau, Waldemar, Thomas Murner und die deutsche Reformation.

33. Tschackert, Paul, Paul Speratus von Rötlen, evangelischer Bischof von Pomesanien in Marienwerder.

34. Konrad, P., Dr. Ambrosius Moibanus. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Schule Schlesiens im Reformationszeitalter.

35. Walther, Wilh., Luthers Glaubensgewißheit.

36. Freih. v. Wintzingeroda-Knorr, Levin, Die Kämpfe u. Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde während dreier Jahrhunderte. Heft I: Reformation und Gegenreformation bis zu dem Tode des Kurfürsten Daniel von Mainz (21. März 1582).

37. Uhlhorn, D. G., Antonius Corvinus, Ein Märtyrer des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung des Vereins für Reformationsgeschichte am Mittwoch nach Ostern, 20. April 1892.

38. Drews, Paul, Petrus Canisius, der er[illegible]utsche Jesuit.

39. Kawerau, Waldemar, Die Reformation [illegible]ie Ehe. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des sechzehnten Ja[illegible]

40. Preger, Dr. Konr[illegible], Pankraz von Freyberg au[illegible]genaschau, ein bairischer Edelmann aus der Reformationszeit.

41. Ulmann, Heinrich, Das Leben d. deutsch. Volks bei Beginn d. Neuzeit.

42. Freih. v. Wintzingeroda-Knorr, Levin, Die Kämpfe u. Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfelde während dreier Jahrhunderte. Heft II: Die Vollendung der Gegenreformation und die Behandlung der Evangelischen seit der Beendigung des dreißigjährigen Krieges.

43/44. Schott, Dr. Theodor, Die Kirche der Wüste. 1715—1787. Das Wiederaufleben des französischen Protestantismus im 18. Jahrhundert.

45. Tschackert, D. Paul, Herzog Albrecht von Preußen als reformatorische Persönlichkeit.

46/47. Bossert, Dr. Gustav, Das Interim in Württemberg.

48. Sperl, August, Pfalzgraf Philipp von Neuburg, sein Sohn Wolfgang Wilhelm und die Jesuiten. Ein Bild aus dem Zeitalter der Gegenreformation.

5,—

49. Lenz, Dr. Max, Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung im Elsaß zur Zeit der Reformation.
50. Götzinger, Ernst, Joachim Vadian, der Reformator und Geschichtschreiber von St. Gallen.
51/52. Jakobi, Franz, Das Thorner Blutgericht. 1724.
53. Jacobs, Ed., Heinrich Winckel und die Reformation im südlichen Niedersachsen.
54. von Wiese, Hugo, Der Kampf um Glatz. Aus der Geschichte der Gegenreformation der Grafschaft Glatz.
55. Cohrs, Ferdinand, Philipp Melanchthon, Deutschlands Lehrer. Ein Beitrag zur Feier des 16. Februar 1897.
56. Sell, Karl, Philipp Melanchthon u. d. deutsche Reformation bis 1531.
57. Bogler, Wilhelm, Hartmuth von Kronberg. Eine Charakterstudie aus der Reformationszeit. Mit Bildnis.
58. Vorberg, Axel, Die Einführung der Reformation in Rostock.
59. Kalkoff, Paul, Briefe, Depeschen und Berichte über Luther vom Wormser Reichstage 1521.
60. Roth, Friedrich, Der Einfluß des Humanismus und der Reformation auf das gleichzeitige Erziehungs- und Schulwesen bis in die ersten Jahrzehnte nach Melanchthons Tod.
61. Kawerau, Gustav, Hieronymus Emser. Ein Lebensbild aus der Reformationsgeschichte.
62. Bahlow, Dr. F., Johann Knipstro, der erste Generalsuperintendent von Pommern-Wolgast. Sein Leben und Wirken, aus Anlaß seines 400 jährigen Geburtstages dargestellt.
63. Kolde, Dr. Th., Das religiöse Leben in Erfurt beim Ausgange des Mittelalters. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reformation.
64. Schreiber, Heinrich, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg.
65. Beurath, Karl, Julia Gonzaga. Ein Lebensbild aus der Geschichte der Reformation in Italien.
66. Roth, Dr. F., Leonhard Kaiser, ein evangelischer Märtyrer aus dem Innviertel.
67. Arnold, C. Fr., Die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg unter Erzbischof Firmian und seinen Nachfolgern. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Erste Hälfte.
68. Egelhaaf, Dr. Gottlob, Gustav Adolf in Deutschland, 1630—1632.
69. Arnold, C. Fr., Die Ausrottung des Protestantismus in Salzburg unter Erzbischof Firmian und seinen Nachfolgern. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Zweite Hälfte.
70. Brandenburg, Prof. Dr. Erich und Eberlein, Pastor Lic. Gerhard, Vorträge, gehalten auf der VI. Generalversammlung des Vereins für Reformationsgeschichte am 11. April 1901 in Breslau.
71. Beck, Herm., Kaspar Klee von Gerolzhofen. Das Lebensbild eines elsässischen evangel. Pfarrers um die Wende des 16. zum 17. Jahrh.
72. Schnell, Dr. Heinrich, Heinrich V, der Friedfertige, Herzog von Mecklenburg. 15[illegible]—1552.
73. Kawerau, [illegible]av, Die Versuche, Melanchthon zur katholischen Kirche zurü[illegible]en.
74. Schrei[illegible]rich, Die Reformation Lübecks.
75. He[illegible]einhold, Geschichte der Reformation in der Grafschaft Oettingen. 1522—1569.
76. Steinmüller, Paul, Einführung der Reformation in die Kurmark Brandenburg durch Joachim II.
77. Rosenberg, Walter, Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537—1539.
78. Schäfer, Dr. Ernst, Sevilla und Valladolid.
79. Kalkoff, Paul, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden. Erster Teil.
80. Zahn, W., Die Altmark im dreißigjährigen Kriege.
81. Kalkoff, Paul, Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden. Zweiter Teil.
82. Schultheß-Rechberg, Gustav von, Heinrich Bullinger der Nachfolger Zwinglis.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. d. S.

FEB 1 1965

EGELHAF, Gottlob
Landgraf Philipp von Hessen, ...

941
Verein
no.83